



REGLEMENT

für die

Ober-Landes-Justiz-Collegia

wegen

künftiger Administration

der

Sportul-Cassen

und

der dabey zu beobachtenden

Rechnungsführung.



Berlin.

Gedruckt bey George Jacob Decker, Königl. Hofbuchdrucker,

1782.

RECELEMENT

Der Landes- und Universitäts-Bibliothek

in Halle

Georg-August-Universität

in Halle

Georg-August-Universität



Halle

Verlegt bey Georg August Buchhändler in Halle

1786





Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, aus höchsteyger Bewegung, unterm 18ten Dec. 1779 zu verordnen geruhet, daß die Sportul-Cassen-Rechnungen, von sämtlichen Ober-Landes-Justitz-Collegiis in Höchstdero Provinzen, an die Ober-Rechenkammer zur Revision eingesendet werden sollen; und aus diesen eingekommenen Rechnungen die Nothwendigkeit einer akkurat- und ordentlichern Führung derselben sich hervorgerhan; so sind zwar die Collegia mit einer umständlichen vorläufigen Instruction darüber, unter dem 2ten May 1780 versehen worden.

Es hat inzwischen die Einführung des neuen Modi procedendi, und die damit verbundene Abschaffung der Advocaten, auch in Rücksicht des Sportul-Cassen-Wesens mancherley Veränderungen nach sich gezogen; und da zugleich die bisherige Erfahrung gelehrt, daß die Vorschriften der Instruction vom 2ten May 1780, besonders aber die dabey befindliche Formulare der Beslags- und Rechnungsbücher, zur Erleichterung der Arbeit, sowohl für die Collegia selbst, als in specie für die Rendanten, hin- und wieder mehr abgekürzt und simplifizirt werden können; so ist es nöthig gefunden worden, mehernannte Landes-Justitz-Collegia mit einem erneuer-

ten, rectificirten, und der gegenwärtigen Gerichtsverfassung überall angemessenen Sportul-Cassen-Reglement zu versehen.

Um nun dabey den Endzweck einer vollkommenen Ordnung und Accurateße, auch Gleichförmigkeit des Verfahrens desto zuverlässiger zu erreichen, sollen im Verfolg dieses Reglements, die verschiedene dabey vorkommende Objecte näher aus einander gesetzt, und über jedes derselben umständliche Anweisungen ertheilt; zuvor aber noch die allgemeinen überall dabey zum Grunde zu legenden Principia einer ordentlichen und zweckmäßigen Rechnungsführung, bey sämmtlichen Sportul-Cassen, festgesetzt werden.

§. 1.

Zur Verwaltung der Sportul-Casse bey einem Landes-Justiz-Collegio gehören

- 1) der Sportul-Cassen-Rendant,
- 2) der Vorschuß-Rendant,
- 3) der Controlleur.

§. 2.

Der Sportul-Cassen-Rendant hat für die Einziehung aller und jeder in die Sportul-Casse fließenden Gebühren und Einnahmen Sorge zu tragen; die vorkommenden Ausgaben richtig zu bewerkstelligen; und über die gesammte Einnahme und Ausgabe Rechnung zu führen.

§. 3.

Der Vorschuß-Rendant hat bloß die von den Parteien, in Prozeß-Sachen oder sonst, nach Vorschrift der Sportul-Ordnung, zu deponirenden Vorschüsse einzuziehen; die vorkommende Ausgaben davon zu leisten; und diese Vorschuß-Gelder den Deponenten zu berechnen.

§. 4.

Dem Controlleur liegt bloß ob: die baare Einnahme beyder Rendanten zu controlliren; ein accurates Gegen-Journal

Journal darüber zu halten, und die von ihnen ausgestellten Quittungen zu attestiren.

§. 5.

Bei größern Collegiis, wo die jährliche Einnahme der Sportul-Casse von Erheblichkeit ist, müssen die Officia des Sportul- und Vorschuß-Rendanten von zwey besondern Subjectis verwaltet; bey kleinern Collegiis aber können solche allenfalls in einer Person vereinigt werden. Der Controlleur hingegen muß allemal eine von dem Rendanten verschiedne Person seyn; doch ist dazu regulariter ein Subaltern des Collegiü zu nehmen, welcher diesen Posten füglich nebenben verwalten kann; da die Obliegenheit desselben bloß auf die Controllirung der würllichen baaren Einnahme eingeschränkt ist.

§. 6.

Sowohl der Sportul- als Vorschuß-Rendant müssen, jeder besonders, eine dem wahrscheinlichen Umsfange ihrer Casse so viel als möglich proportionirte Caution bestellen; bey dem Controlleur aber ist dergleichen nicht erforderlich, weil dieser mit dem würllichen Geld-Empfange nichts zu thun hat.

§. 7.

Alle diese Cassenbediente werden generaliter auf das Cassen-Edict vom 27sten Februar 1769 und dessen Beylage, so wie in Ansehung ihrer besondern Pflichten, auf das gegenwärtige Reglement verwiesen; und müssen bey ihrer Anstellung auf diese Vorschriften gehörig verendet werden.

§. 8.

Bei größern Collegiis müssen zwey, bey kleinern aber wenigstens ein Curator Cassae ernannt werden; welchen obliegt, auf das Berragen und die Amtsführung sämmtlicher Cassenbedienten ein besonders wachsames Auge zu haben; die Cassen sowohl am Schlusse jeden Quartals, als auch nach Befinden, außer dieser

6
Zeit fleißig zu visitiren; und für die richtige Ablieferung der jedesmaligen Bestände gehörige Sorge zu tragen. Diese Cassen Curatel muß aber unter den sämmtlichen Mitgliedern des Collegii von einem Jahre zum andern abwechseln.

§. 9.
Es soll bey jedem Collegio nur eine Sportul-Casse seyn, in welche die sämmtlichen bey diesem Collegio vorkommende Einnahmen und Gebühren zusammen fließen, und aus welcher eben so auch alle dabey vorkommende Ausgaben prästirt werden. Der Unterschied also, welcher bisher noch an einigen Orten wegen besondrer Pupillar-Sportul-Cassen gemacht worden, soll als überflüssig, und die Arbeit ohne Noth vermehrend, in Zukunft gänzlich wegfallen.

§. 10.
Da der Sportul-Rendant nicht das geringste einnehmen oder ausgeben muß, was nicht sofort in Buch und Rechnung gebracht wird, so müssen auch solche Einnahmen, die zwar nicht eigentlich zur Salarien-Casse des Collegii fließen, aber doch occasione der Sportul-Einnahme, und vi officii, von dem Rendanten erhoben werden, z. E. Stempel, Copialien, Urtheils-Gebühren vor fremde Collegia u. s. w., gehörig zur Einnahme kommen, und eben so als durchlaufende Posten wiederum in Ausgabe gestellt werden.

§. 11.
Bey einer ordentlichen und regelmäßigen Administration der Sportul-Casse kommt es darauf an:

- I. Daß alles, was eingenommen und ausgegeben werden soll, gehörig bestimmt, dem Rendanten angewiesen und controllirt werde.
- II. Daß der Rendant dasjenige, was hiernach einkommen soll, in seine Bücher ordentlich und richtig übertrage, auch sorgfältig und prompt einziehe,

ziehe, und die Ausgaben vorschriftsmäßig bewerkstellige.

III. Daß über die wirkliche Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung geführt, solche zu rechter Zeit gelegt, revidirt und abgenommen werde.

Ueber alle diese Gegenstände sollen in den folgenden Abschnitten bestimmte Vorschriften ertheilt, und solchen annoch das nöthige

IV. von den Obliegenheiten des Vorschuss-Rendanten und

V. des Sportul-Cassen-Controleurs beygefügt werden.

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Einnahmen und Ausgaben bey den Sportul-Cassen und deren Controllirung.

§. 12.

Die Einnahmen, welche bey einer Sportul-Casse vorkommen können, sind entweder sowohl der Art als der Summe nach fixirt, oder sie sind unbestimmt.

§. 13.

Zu den fixirten Einnahmen gehören

A. Dasjenige, was an einigen Orten aus Königl. oder Landes-Cassen, es sey als Beitrag zu den Salariis der Justizbedienten, oder zu Schreib-Materialien, Holz und Licht, an die Sportul-Casse bezahlt wird. Dasjenige also, was Mitglieder oder Subalternen des Collegii, aus dergleichen Königl. oder Landes-Cassen, auf die ihnen angewiesene Salaria unmittelbar erheben, ist hierunter nicht mit verstanden; da solches die Sportul-Casse ganz und gar nichts angeht.

B. Die Interessen der bey einigen Sportul-Cassen auch noch vorhandenen und zinsbar untergebrachten Capitalien.

§. 14.

Ueber diese fixirte Einnahmen muß jedes Collegium, bey welchem dergleichen vorkommen; zu Ende eines jeden Rechnungs-Jahres, und also im Maymonath, einen ordentlichen Etat entwerfen; die Art und das Quantum der Einnahme darinn gehörig nachweisen, und diesen Etat zur Approbation anhero einsenden. Das Formular dazu wird sub A. hier beygefüget.

§. 15.

Der approbirte Etat wird alsdann dem Rendanten zugefertigt, und dient demselben zum Nachweise: daß und wenn dergleichen Einnahmen zu erheben sind.

§. 16.

Zu den unbestimmten Einnahmen gehören

I. Die Expeditions Gebühren aus dem Siegelzettel; zu welchem das Formular sub litt. B. hier beyliegt.

§. 17.

Was für Arten der Gebühren in diesen Siegelzetteln gehören; wie derselbe angefertigt; von dem Präsidenten attestirt; und solchergestalt dem Rendanten zugefertigt werden solle, ist in dem Canzley-Reglement umständlich verordnet.

§. 18.

Die zweyte Art der unbestimmten Einnahmen machen II. die Gebühren aus den Urteils-Büchern aus; welche Bücher nach dem Formular sub. Litt. C. geführt werden müssen.

§. 19.

Wenn ein Collegium aus mehrern Senaten besteht, so muß für jeden Senat ein besondres Urteilsbuch gehalten werden.

§. 20.

Da bey dieser wichtigen Branche der Sportul. Cas-
 sen-Einnahme, alles auf eine richtige und accurate Füh-
 rung solcher Bücher ankommt, so sind dabey folgende
 Vorschriften sorgfältig zu beobachten.

Es sollen nemlich durch diese Bücher nicht bloß die
 eigentlichen Urtheile, sondern auch die Assistenzen, und In-
 structions-Gebühren, ingleichen die Succumbenz-Gel-
 der controllirt werden.

Hieraus folgt von selbst:

- a) daß alle und jede Urtheile und Resolutionen, sie eva-
 gehen in civilibus oder in criminalibus, aus wel-
 chen etwas zur Sportul-Casse fließt, in diese Ur-
 theils-Bücher eingetragen werden müssen;
- b) daß in selbige nicht nur diejenigen Urtheile gehören,
 welche das Collegium selbst abfaßt und publicirt;
 sondern auch diejenigen, welche auf die, bey einem
 andern Collegio instruirte und zum Spruch einge-
 sendete Acta abgefaßt, und dem Judicio instru-
 enti zur Publikation zugeschiedt werden; inglei-
 chen diejenigen, welche ein fremdes Collegium,
 auf Acta, so an selbiges verschickt worden, abfaßt,
 und dem Collegio instruenti ad publicandum
 remittirt;
- c) daß wenn gleich eine Sache nicht durch Erkennt-
 niß, sondern durch Vergleich, Litis renuncia-
 tion etc. geendigt wird, dennoch die darin vorher
 aufgelaufene Assistenzen, oder Instructions-, so wie
 selbst die Taxmäßige Vergleichsgebühren, in diese
 Bücher eingetragen werden müssen.

Damit nun diese Eintragung überall richtig erfol-
 gen könne, so muß am Schlusse der Instruktion, der
 protocollirende Referendarius, unter der Aufsicht und

nach der Anweisung des Instruents und der Assistenzrärthe, eine vollständige liquidation sowohl der Assistenz- als Instructions-Gebühren anfertigen, und ad Acta nehmen.

§. 24.

Unter den Assistenz-Gebühren müssen nicht nur diejenigen, welche für die Informations-Einziehung, die Berichte, die Abwartung der Instructions-Termine, die Deductiones und andre etwanige Anzeigen und Arbeiten der Assistenzrärthe nach der Sportulaxe anzusetzen sind, sondern auch die Stempel- und Schreibe-Gebühren für die in der Canzley gefertigten Munda der Berichte, Deductionen, Resolutionen, Anzeigen u. s. w. mit liquidirt, und diese letztere, durch die Berechnung des Canzley-Directoris, nach Maassgabe des Canzley-Reglements, nachgewiesen werden.

§. 25.

Eben so muß der Deputatus Collegii dafür sorgen, daß auch die Stempel, welche bey der Instruction zu den Pro ocollen oder sonst gebraucht, und nach Maassgabe des Canzley-Reglements von dem Canzley-Directore geliefert worden, unter den Instructions-Gebühren mit specificirt und angesetzt werden.

§. 26.

Der Urteilsfasser muß alle diese liquidationen näher prüfen, und solche, so wie die von dem Collegio bestimmte Sentenz-Taxe, ingleichen die nach der Vorschrift etwa zu entrichtende Succumbenz-Gelder, in dem Urtheil selbst, am Schlusse desselben festsetzen.

§. 27.

Unter dem Urtheil muß er notiren und auswerfen: wie viel von diesen verschiedenen Arten der Gebühren einer jeden Parthey angesetzt, und im Urtheilsbuche eingetragen werden solle.

§. 28.

§. 28. Ferner muß er auf dem Urtheil bemerken; ob solches unter dem Siegel expedirt; oder was für ein Stempelbogen demselben umgeschlagen werden solle.

§. 29. Wird das Urtheil nicht bey dem Collegio Sententionante selbst publicirt, sondern an ein andres Collegium zur Publikation verschiekt; so werden zwar die Assistenz- und Instructions-Gebühren in dem Urtheil selbst, wie gewöhnlich festgesetzt.

Da aber diese Gebühren in solchem Falle nicht dem Collegio Sententionanti, sondern dem fremden Collegio, welches Acta instructa zum Spruch eingesendet hat, zukommen; so müssen solche unter dem Urtheil weder ausgeworfen, noch in das Buch eingetragen werden; sondern dieses geschieht bloß mit den eigentlichen Urtheils-Gebühren und Succumbenz-Geldern, in soweit letztere dem Collegio Sententionanti zukommen.

§. 30.

Wenn hingegen ein Urtheil zwar bey einem fremden Collegio abgefasset, aber an das instruirende Collegium zur Publikation remittirt worden; so müssen nicht nur die in dem Urtheil festgesetzte Assistenz- und Instructions-Gebühren, sondern auch die Urtheils-Gebühren und Succumbenz-Gelder, vollständig eingetragen werden. Denn wenn auch letztere eigentlich dem fremden Collegio Sententionanti zukommen, so muß doch das instruirende Collegium solche von den Parteyen zu seiner Sporkasse einzeln, und sie demnächst aus selbiger an das sententionirende Collegium, wie unten weiter vorkommen wird, auszahlen lassen.

§. 31.

Aus gleichem Grunde müssen auch die von dem fremden Collegio Sententionante liquidirten Remissionskosten, deren Specification dem Urtheil allemal beizufügen

fügen ist, unter die dafür bestimmte Colonne: Remissions-Kosten, eingetragen werden.

§. 32.

Wenn auch in den durch die Sportul-Ordnung bestimmten Fällen, ein Commissarius die Instructions-Gebühren ganz oder zum Theil zu erhalten hat; so müssen solche nichts desto weniger integraliter eingetragen werden; und wird alsdenn, wie unten näher vorkommen soll, die Auszahlung derselben an den Vercipienten, besondern, durch ein schriftliches Mandatum verfügt.

§. 33.

Eben so, wenn in extraordinairten Fällen, loco der Assistenzrätche, Justiz Commissarii zugezogen werden, und diese die Assistenz-Gebühren erhalten, geschieht nichts desto weniger die Eintragung der Gebühren, wie gewöhnlich, und deren Auszahlung an den Justiz, Commissarium wird schriftlich verfügt.

§. 34.

Was vorstehend wegen der Urtheile verordnet ist, gilt auch von den in manchen Fällen nach der Proceß-Ordnung abzufassenden Resolutionen, in welchen ebenfalls die Assistenz- und Instructions-Gebühren, so wie die Gebühren pro Resoluto selbst, wo solche Taxmäßig statt finden, festgesetzt, und zur Eintragung ausgeworfen werden.

§. 35.

Die Besorgung des Eintragens muß einem geübten und zuverlässigen Referendario, oder wo es daran fehlet, einem Secretario committirt werden. Diesem muß jeder Urtheilsfasser an jedem Sessionstage seine mitgebrachte Sentenzen oder Resolutionen zustellen; und er muß solche nach dem darunter befindlichen Vermerke in das Buch dergestalt eintragen, daß jede Classe der Gebühren unter die ihr angewiesene Colonne zu stehen komme, und für jede Parthey dasjenige Quantum, was
für

für sie unter dem Urtheil ausgeworfen ist, richtig eingetragen werde.

§. 36.

Nach bewirkter Eintragung muß der Referendarius oder Secretarius die Nummer der Sentenz, welche in dem Buche vom ersten Sessions-Tage eines jeden Monats bis zum letzten fortläuft, oben über dem Rubro des Urtheils oder der Resolution bemerken; und sodenn die sämmtlichen in dieser Session ihm zur Eintragung zukommene Stücke, noch vor dem Schlusse derselben, dem Präsidenten zustellen.

§. 37.

Der Präsident muß bey jedem Stück nachsehen: ob auch die Gebühren darinn gehörig festgesetzt, und richtig ausgeworfen sind; auch die Eintragungs-Nummer darauf vermerkt ist. Findet sich dabey ein Anstand, so muß er sofort nähere Nachfrage halten, und das etwa fehlende suppliren lassen.

§. 38.

Die von fremden Collegiis zur Publication verschlossener remittirten Urtheile, muß der Präsident, nach geschehener Eröffnung und Publication derselben, dem Referendario zur Eintragung sofort zustellen.

§. 39.

Uebrigens muß der Präsident von Zeit zu Zeit die Urtheilsbücher revidiren, und nachsehen: ob der Referendarius mit dem Eintragen accurat und ordentlich zu Werke gehe.

§. 40.

Bei Collegiis, wo auch Criminal-Urtheile abgefaßt werden, und die Gebühren davon zur Sportul-Casse fließen, wird es mit deren Eintragung so gehalten, wie mit den Erkenntnissen in Civil-Prozessen. Die Inquisitions-Gebühren in Fällen, wo dergleichen zu bezahlen sind, werden alsdann unter die Colonne der Instructions-Gebühren eingetragen.

§. 41.

Es gehören zwar nach dem, was oben gesagt worden, alle Sentenzen in dies Urteilsbuch; auch diejenigen, welche von einem fremden Collegio abgefaßt und nun zur Publikation remittirt sind, so wie diejenigen, welche das Collegium zwar abfaßt, aber nicht selbst publicirt, sondern an ein fremdes Collegium remittirt.

Da aber, wie der folgende Abschnitt näher zeigen wird, der Rendant, bey dem Uebertragen der Gesbühen in seine Manulien oder Contobücher, ein verschiednes Verfahren beobachten muß; je nachdem das Urtheil bey dem Collegio sowohl abgefaßt als publicirt; oder zwar publicirt aber nicht abgefaßt; oder zwar abgefaßt aber nicht publicirt wird; so ist notwendig, daß bey dem Eintragen in das Urteilsbuch, diese verschiedenen Arten der Erkenntnisse von einander distinguirte werden.

Wenn also ein Urtheil von dem Collegio zwar abgefaßt aber nicht publicirt, sondern anderswohin zur Publication transmittirt wird; so muß solches bey dem Eintragen in das Urteilsbuch, unter den Namen der Parteien, kürzlich bemerkt werden; z. E. mit den Worten: transmitt. nach Cüstrin.

Eben so, wenn ein Urtheil bey dem Collegio zwar publicirt wird, aber nicht von ihm, sondern anderswo abgefaßt und nur ad publicandum remittirt ist; so wird solches auf gleiche Weise, unter den Namen der Parteien kürzlich notirt; z. E. mit den Worten: remitt. vom Tribunal.

Uebrigens wird zur Erläuterung des vorgeschriebenen Formulars sub C. anoch bemerkt:

a) daß unter die 8te Colonne Stempel, nicht diejenigen gehören, welche während der Instruction von den Assistentenrathen oder Instrumenten gebraucht worden, da diese schon unter den Assistenten- und Instructions-Gebühren mit liquidirt und eingetragen

tras

tragen sind; sondern nur diejenigen, welche in gewissen Fällen, denen ad Acta kommenden Originalen der Urtheile, nach Vorschrift des Stempels Edicts umgeschlagen werden müssen. Ist einem Urtheile dergleichen Stempel nicht umzuschlagen, sondern dasselbe unter dem Siegel auszufertigen, so wird solches mit dem Worte; wird expedirt, unter der Stempel-Colonne bemerkt;

- b) daß die gre Colonne Copia ten, diejenigen Schreibegebühren betreffe, welche in der Kanzley, für die Abschriften der Sentenzen oder Resolutionen verdient werden. Diese Colonne wird also nicht bey dem Eintragen im Collegio ausgefüllt, sondern erst hinterdrein von dem Kanzleyen-Directore, nach der Anweisung des Kanzleyen-Reglements supplirt. Sie kann also auch in den für das Collegium bestimmten Urtheilsbüchern ganz weg bleiben. Eben so wird
- c) die 10re Colonn: Pagina des Contobuchs, nach Anleitung eben dieses Reglements, erst von dem Kanzleyen-Directore supplirt; und ist also in den Büchern des Collegii gleichergestalt wegzulassen.

§. 43.

Wenn eine Sache nicht zum Erkenntniß gelangt, sondern durch Vergleich, Litis-Renunciation u. u. abgethan wird, so müssen nichts destoweniger die bis dahin aufgelaufene Assistenten- und Instructions-Gebühren selbst, gehörig liquidirt werden. Der Decernent, welcher die Anzeige oder den Bericht zum Vortrage hat, setzt die liquidation fest, trägt solche selbst in dem Urtheilsbuche unter dem dato decreti ein; wirft die Vergleichs-Gebühren unter die Colonne der Urtheils-Gebühren aus, und bemerkt bey dem Decret die fortlaufende Nummer des Urtheilsbuches.

§. 44.

§. 44. Uebrigens wird hier nochmals wiederholt, was zwar schon in dem Canzlen-Reglement umständlich verordnet ist, daß die bey Gelegenheit eines Urteils oder Vergleichs vorkommenden schriftlichen Verfügungen z. E. die Ausfertigungen eines solchen Urteils oder Vergleiches unter dem Siegel, die Trans- oder Remissions-Schreiben an fremde Collegia etc. nicht in das Urteilsbuch gehören, sondern in das Expeditionsbuch eingetragen werden, und aus diesem in den Siegelzettel kommen.

§. 45.

Die Urteilsbücher müssen während jeder Session auf dem Rathstische liegen; außer dieser Zeit aber befinden sie sich in der Verwahrung des Canzlen- Directoris.

§. 46.

Dieser besorgt zu Ende jeden Monats den Extract der Urteilsbücher, nach der Anweisung des Canzlen-Reglements, und behändig solchen dem Sportul-Residenten.

§. 47.

Die dritte Art der unbestimmten Einnahme bey den Sportul-Cassen sind.

III. Die Commissions-Gebühren.

§. 48.

Darunter werden verstanden:

- 1) Diejenigen, welche in causis extrajudicialibus vorkommen; z. E. für die Abnehmung von Homagial- und andern dergleichen Eiden, die nicht zur Instruction eines Processes gehören; für Introductiones von Justiz- und andern Bedienten; für Auf- und Abnehmung, gerichtliche Niederlegung oder Retradition der Testamente; für Ob- und Resigilationes und Inventuren; für Auctionen, welche bey dem Collegio gehalten werden; für Certiorationes und Renunciationes weiblicher Erbrechtheiten; für Abnahmen der Vormundschafts-Rech-

nuns

nungen und sonst für andre Actus voluntariae jurisdictionis, die entweder auf Verlangen der Parthenen per modum Commissionis expedirt werden müssen; oder wo, nach der Sportul. Taxe des Collegii, für den Actum selbst, und nicht etwa bloß für die darauf erfolgende Ausfertigung, als welche letztere in das Expeditionsbuch gehört, gewisse Sätze bestimmt und vorgeschrieben sind.

2) Diejenigen Commissions, Gebühren, welche sich etwa in causis contentiosae jurisdictionis ereignen, und doch nicht unter die eigentliche Instruktions-Gebühren zu rechnen sind, z. E. bey Regulirung eines Interemissici oder Anlegung eines vorläufigen Liquidum in Pacht- und Rechnungs-Sachen; Publication der Urtheil, wenn solche den Parthenen per Commissarium geschehen muß; die Generalliquidations-Termine in Concurs- und liquidations-Processen; Regulirung der Appellationen und Revisionen in eben denselben; Distributions-Termine u. s. w. Ferner, wenn einer in loco gegenwärtigen Parthen, ein Prozeß End auf ihr Verlangen in aedibus, oder einem Juden dergleichen End in der Schule oder Synagoge abgenommen wird; wenn Zeugen, die Krankheits halber ad locum judicii nicht kommen können, in ihren Wohnungen abgehört werden müssen.

3) Alle Gebühren vor Actus oder Verrichtungen, welche von einem Membro oder Subalternen des Collegii extra locum Judicii expedirt werden, und dem Commissario zufallen; es sey in oder außer einem Prozesse, in so fern sie nur nicht unter den Instruktions-Gebühren mit begriffen sind; z. E. wenn ein Assistenrath an die abwesende Parthen geschickt wird, um die Information von ihr aufzunehmen; wenn in einer coram Judicio selbst schwebenden Instruktion einem Referendario die

Abhörnung eines auswärtigen Zeugen aufgetragen wird, u. s. w. Endlich

- 4) Alle Gebühren für Actus oder Verrichtungen, welche blos ad requisitionem eines fremden Collegii oder Gerichts vorgenommen werden, z. E. Zeugen-Verhöre und Eydtes-Abnahmen, in Prozeßen, welche bey dem Judicio requirente schweben; Abschätzungen von Immobilibus, welche der Judex rei sitae ad requisitionem des Judicis Concurfus vornimmt. u. s. w.

§. 49.

Hingegen sind unter die Commissions-Gebühren, wovon hier die Rede, nicht zu rechnen, wenn ein Actus oder Geschäfte, nach dem Auftrage des Collegii, von einem auswärtigen Commissario oder Judicio vorgenommen worden, z. E. wenn die Abhörnung eines Zeugen, oder die Abnahme eines Eydtes, einem Magistrat oder andrem Justiz Bedienten aufgetragen wird u. s. w. Denn in solchen Fällen ergeheth blos ein Mandatum an den Extrahenten, dem Commissario unmittelbar die festgesetzte Gebühren gegen Quittung zu berichtigen. Der gleichen Gebühren gehen die Sportul-Casse gar nichts an, und kommen also auch nicht in die Rechnung und in die dazu gehörige Belagsbücher.

§. 50.

Ueber die nach §. 48 zur Sportul-Casse fließende Commissions Gebühren wird ein besondres Buch, nach D. dem Formular sub D. bei dem Collegio gehalten; und solche darin gehörig eingetragen.

§. 51.

Diese Eintragung verrichtet der jedesmahlige Commissarius, wenn er seinen Bericht oder Anzeige übergiebt; und muß er, zum Zeichen, daß solches geschehen, die Nummer, unter welcher die Gebühren in dem Buche eingetragen sind, in margini des Berichtes bemerken.

merken. Der Decernent aber muß darauf attendiren, daß die Eintragung nicht unterbleibe.

§. 52.

Wenn hingegen ein solcher Actus in Pleno Collegii vorgenommen worden; zum Exempel, wenn ein Homagial-End an gewöhnlicher Gerichtsstelle abgenommen wird; wenn jemand sein Testament dem versammelten Judicio übergiebt, oder von selbigem zurück erhält u. s. w. so muß derjenige Secretarius, welcher die Expedition auf einen dergleichen Actum verfertigt, zugleich für die Eintragung der Gebühren pro Actu in dem Commissions-Buche sorgen.

§. 53.

Wenn die Gebühren für einen Actum zu zahlen sind, welcher ad instantiam eines fremden Gerichts vorgenommen worden; so muß bey dem Eintragen, unter der Colonne: Namen der Partheyen, der Name des Judicii requirentis zugleich mit bemerkt werden; weil, wie unten vorkommen wird, der Rendant sich wegen solcher Gebühren nicht an die auswärtige Parthey, sondern an das Judicium requirens zu halten hat.

§. 54.

Unter den Stempeln, welche in das Buch mit einzutragen sind, werden nicht diejenigen verstanden, welche bey Gelegenheit der Commission, von den Partheyen oder Justiz-Commissariis übergeben worden; sondern diejenigen, welche zum Protocoll oder Bericht genommen werden, und die der Canzley-Director zu liefern hat.

§. 55.

Von dem nach diesen Vorschriften geführten Commissions-Buche, muß der Canzley-Director am Ende jeden Monats eine getreue Abschrift besorgen; solche von dem Protonotario oder Ersten Secretorio attestiren lassen; die Colonne: Pagina des Contobuches bey-

fügen, und den Extract solchergestalt dem Sportul-
Rendanten einhändigen.

§. 56.

Das Buch selbst muß während den Sessionen auf
dem Rathstische liegen. Außer dieser Zeit befindet es
sich in der Verwahrung der Secretarien.

§. 57.

Die vierte Gattung der Einnahme sind
IV. Die Prozeß-Strafen;
welche in den durch die neue Prozeß-Ordnung bestimm-
ten Fällen, von den Parrhenen, oder andern, zur Spor-
tul-Casse erlegt werden müssen.

§. 58.

Ueber diese Strafen muß bey dem Collegio selbst
E. ein Strafbuch, nach dem Formular sub E. gehalten,
und von einem dazu besonders angewiesenen Referen-
dario geführt werden.

§. 59.

Diesem sind alle Decrete, Resolutiones und Er-
kenntnisse, worinn dergleichen Strafen committirt,
dictirt und festgesetzt worden, ehe sie zur Expedition
oder Publikation kommen, vorzulegen; damit er das
nöthige deshalb in seine Straf-Tabelle eintragen, und
daß solches geschehen, auf dem Concept der Expedition
oder Sentenz bemerken könne. Hierauf müssen beson-
ders die Secretarii und Registraturbediente attendiren;
und wenn ihnen Decrete, Resolutiones und Urtheil vor-
kommen, worinn wegen einer Strafe etwas verordnet,
und gleichwohl die Eintragungs-Nummer des Straf-
buches dabey nicht mit vermerkt ist, dergleichen Piece
dem Referendario, zur Besorgung des Eintragens, so-
fort ex officio vorlegen.

§. 60.

Aus dieser Straf-Tabelle muß der Referendarius,
welcher sie führt, monatlich einen Extract der dictirten
und

und festgesetzten Strafen anfertigen; solchem die Colonne Pagina des Contobuchs beyfügen; deren Extract nebst dem Buche, dem Präsidenten, zur Arrestirung der Richtigkeit des erstern vorlegen; und sodann denselben dem Rentanten zustellen.

§. 61.

Eine fünfte Rubrique der unbestimmten Sportul-Cassen = Einnahme sind

V. Die Aff- und Refixions-Gebühren, worüber ein Buch nach dem Schema sub F. bey dem Collegio geführt werden muß.

§. 62.

Diese Gebühren sind von zweyerley Art, nemlich:

- 1) solche, die in Fällen einkommen, wo das Affigendum von dem Collegio selbst erlassen ist;
- 2) solche, die auf Requisition fremder Gerichte geschehen.

§. 63.

Die Affixions-Gebühren der erstern Art muß derjenige Subaltern des Collegii, welcher den Anschlag selbst zu besorgen hat, in das Buch eintragen.

Unter diese gehören auch diejenigen, welche fremden Judiciis, für die an deren Gerichtsstellen zu bewirkenden Affixiones bezahlt, und regulatiter mit dem Affigendo gleich mitgeschickt; desgleichen die Infixions-Gebühren, welche den Zertungs- und Address-Comtoirs, für die Einrückung der Citationen und anderer Avertissements, Vorschussweise bezahlt werden müssen. Denn da solche dergleichen fremden Judicio oder Comtoir aus der Sportul-Casse zu zahlen, und in diese von dem Extrahenten wiederum einzuziehen sind; so müssen sie in die Rechnung kommen; folglich auch in den Einnahme-Belägen controllirt werden.

B 3

§. 64.

§. 64.

Die zwente Gattung der Affixions-Gebühren, welche von fremden Collegiis und Gerichten, für die ad instantiam derselben zu bewürkenden Affixiones einkommen, muß eben derselbe die Affixion besorgende Subalterne eintragen; und der Präsident, welcher dergleichen Requisitions Schreiben erbricht und präsentirt, muß ihm solche zu dem Ende vorlegen; das damit ingekommene Geld aber dem Sportul-Rendanten sofort zustellen lassen.

§. 65.

Aus besagtem Buche besorgt der Cenzley, Director monatlich einen Extract; läßt solchen von dem Prototario attestiren; fügt die Colonne Pagina des Contobuchs bey, und stellt ihn solchergestalt dem Rendanten zu.

§. 66.

Das Buch selbst befindet sich in der Vermahrung des Botthenmeisters, oder desjenigen Subalternen, welchem die Besorgung der Affixionen, vermöge seines Amtes obliegt.

§. 67.

Die 6te Rubrique der unbestimmten Sportul-Cassens-Einnahme sind

VI. Die Depositäl-Gebühren.

In Ansehung dieser, muß der Depositäl-Rendant dem Sportul-Rendanten allmonatlich ein von dem Depositario mit unterschriebenes Attest: wie viel an dergleichen Gebühren, und aus welchen Massen solche zahlbar sind, zustellen; und der Sportul-Rendant muß, auf den Grund desselben, die Auszahlungs-Mandata an ihn bey dem Collegio nachsuchen. Das Schema eines solchen Attests liegt sub Litt. G. hierbey.

§. 68.

§. 68.

An Orten wo

VII. die Lehnsgebühren, oder große Tare, oder andre dergleichen, bey Alienationen und Verpfändungen unbeweglicher Güter, von den Interessenten zu entrichtende Gefälle den Justiz-Collegiis überlassen sind; oder auch, wo dergleichen Gebühren zwar nicht zur Salarien-Casse fließen, aber doch, nach hergebrachter Verfassung, von dem Rendanten derselben einzuziehen sind, muß bey dem Collegio ein besondres Belagsbuch, nach dem Schema sub H., darüber geführt werden. H.

§. 69.

In dieses Buch muß der Lehn- Secretarius, oder der Secretarius actuum voluntariae jurisdictionis, alle Fälle, wo dergleichen Gebühren zu entrichten sind, nebst dem Betrage derselben richtig notiren; alle Monate einen Extract davon dem Präsidenten zur Revision und Attestirung vorlegen; die gewöhnliche Colonne: Pagina des Contobuchs beysügen, und ihn solchergestalt dem Rendanten zustellen.

§. 70.

Die Gebühren hingegen, von den bey solchen Gelegenheiten vorkommenden schriftlichen Ausfertigungen, gehören in das Expeditions-Buch, so wie die erwanige Diäten in das Commissions-Buch.

§. 71.

Wenn eigentliche fiscalische Strafen, welche ad instantiam Fisci dictire werden, und in die Domainen oder eine andere öffentliche Casse fließen, nach der Verfassung eines Collegii, durch den Sportal-Rendanten eingezogen, und an die Behörde abgeliefert werden müssen; so wird darüber bey dem Collegio selbst ein besondres Strafbuch gehalten, welches nach eben dem Formular wie das sub E. eingerichtet seyn, aber zum Unterschiede von selbigem mit E. II. bezeichnet werden muß. E. II.

§. 72.

In dies Buch trägt jeder Decernent oder Referent die auf seinen Vortrag erkannte Strafen selbst ein. Der Canzley Director besorgt daraus monatlich einen Extract; legt solchen, nebst dem Buche, dem Präsidenten zur Revision und Attestirung vor; fügt die gewöhnliche Colonne: Pagina des Contobuches, bey; und behändigt ihn solchergestalt dem Sportul Rendanten.

§. 73.

Das Buch selbst muß während der Sessionen auf dem Rathstische liegen; außer dieser Zeit befindet es sich in der Verwahrung des Canzley Directoris.

§. 74.

An Orten, wo zur Einnahme solcher in fremde Cassen fließenden Taxen, oder fiscalischer Straf gelder, besondre Receptores bestellt sind; oder solche von der Krieges- und Domainen Cammer unmittelbar, auf erfolgte Notification des Justiz Collegii, eingezogen werden; folglich sie nicht durch die Sportul Cassen Rechnung gehn, noch deren Rendant sich damit weiter mekiren darf, hat es bey dieser Verfassung lediglich sein Bewenden.

§. 75.

Uebrigens ist bei dieser, so wie bey der 3ten, 4ten, 5ten, 6ten und 8ten Einnahme Rubrique annoch zu merken, daß wenn auch in einem Monath keine unter solche Rubrique gehörige Einnahme vorkommt, dennoch dem Rendanten von demjenigen, von welchem er sonst den vorgeschriebnen Extract zu gewarten hatte, statt desselben ein Attest

daß in diesem Monath von dieser Art der Gebühren nichts vorgekommen sey, zugestellt werden müsse.

§. 76.

§. 76.

Es können ferner bey einem Collegio
 VIII. Extraordinaire Einnahmen
 von mancherley Art vorkommen, welche unter keine der
 vor specificirten Gattungen zu rechnen sind. Dahin ge-
 hören z. E

- 1) die Arrhae sponsalitiaae, welche an einigen Orten
 den mit den Justiz-Collegiis verbundenen Con-
 sistoriis zufallen.
- 2) die nur ad tempus vacanten Besoldungen; wenn
 nemlich eine erledigte Stelle zwar wieder besetzt
 werden soll; aber ehe solches geschieht, und also
 während der Vacanz, ein oder mehrere Quartale,
 der aus einer Domainen- oder andern öffentlichen
 Casse zahlbaren Besoldung fällig sind, und also
 der Sportul-Casse zu gute kommen;
- 3) wenn in einer Armen- oder fiskalischen Sache,
 wo vor dem Fiscum oder die arme Parthey keine Kos-
 ten angefehrt worden, der Fall sich ereignet, daß
 dergleichen Gebühren genommen werden können;
 z. E. wenn der Arme in dem Prozesse so viel erwir-
 cirt, daß ihm, nach geschnmäßigen Principiis, die
 bisher nicht angefehrt Gebühren ganz oder zum
 Theil davon abgezogen werden können; oder wenn
 derselbe nach der Hand in bessere Umstände kommt;
 oder wann der Gegentheil des Armen oder des
 Fiscus in alle Kosten condemnirt wird; oder wenn
 gestundete Kosten und Reste, wegen vorgewalte-
 ter Inexigibilitaet niedergeschlagen worden, und
 ex post sich ergibt, daß der Debent solche zu be-
 zahlen nunmehr im Stande sey.
- 4) Wenn in einer Sache die angefehrt Kosten nie-
 dergeschlagen werden müssen, und unter denselben
 Auslagen, an Stempel- und Schreibe-Gebühren
 befindlich sind, welche die Sportul-Casse bereits
 gemacht hat, und die sie also von den Percipien-

ten und respektive von der Stempel-Cammer wieder zu fordern berechtigt ist; Endlich

5) alle andre Arten der Einnahme, wie sie irgend Namen haben, welche zur Sportul-Casse fließen, und doch unter keine der übrigen Einnahme-Kubriken zu bringen sind.

§. 77.

Alle dergleichen zufällige und extraordinaire Einnahmen können nicht anders, als durch schriftliche Mandata de accipiendo, welche das Collegium zu erlassen hat, controllirt werden.

§. 78.

Auf dergleichen Einnahmen, welche der Sportul-Casse zu gute kommen, soll zwar ein jedes Mitglied und ein jeder Subaltern des Collegii zu attendiren, und davon Anzeige zu machen schuldig seyn; hauptsächlich aber soll solches dem Protonotario oder ersten Secretario, dem Registrator, und dem Sportul-Rendanten selbst obliegen.

§. 79.

Sobald der Fall einer dergleichen Einnahme sich ereignet, muß derjenige, welcher solchen zuerst wahrnimmt, dem Collegio ein schriftliches Promemoria darüber einreichen; welches alsdann ordentlich zum Vortrag gebracht, und das Mandatum de accipiendo an den Rendanten darauf erlassen wird.

§. 80.

Alle dergleichen Mandata werden in ein besondres I. Belagsbuch, nach dem Formular sub I., von dem Decernenten eingetraget, und sowohl bey dem Decret, als bey dem Concept der Expedition, und im Mundo, die eurrente Nummer des Buches im Margine angemerkt.

§. 81.

Nach diesen Ordres muß der Rendant sich bey diesem Einnahme-Titel dirigiren, und nichts, so darunter

ter

ter gehörig in Empfang nehmen, ohne dazu durch den gleichen Ordres authorisirt zu seyn.

Am Ende jeden Monats muß der Canzley, Director einen Extract dieses Buches anfertigen; die Colonne: Pagina des Contobuches darin suppliren; diesen Extract nebst dem Buche dem Präsidio zur Revision, und bey befundener Richtigkeit, zur Unterschrift vorlegen; alsdenn aber solchen dem Sportul, Niemanden zustellen.

§. 83.

Endlich ist zwar noch eine gre Art der Einnahme, nemlich

IX. An wieder einzuziehenden Vorschüssen übrig. Da aber solche voraussetzt, daß dergleichen Vorschüsse aus der Sportul, Casse erst gemacht worden, so wird diese ganze Materie sich unten, bey der Ausgabe, bequemer abhandeln lassen.

§. 84.

So viel nun die Ausgaben bey den Sportul, Cassen betrifft, so sind solche
A. fixirt und bestimmt;
B. zufällig und unbestimmt;
C. bloß durchlaufende Posten.

§. 85.

A. Unter die fixirten Ausgaben gehören hauptsächlich die Salaria der Mitglieder und Subalternen des Collegii; die etwa zu zahlende Pensionen; und andre gemessne Abgaben, als Wohnungsmiethen u. s. w.

Ueber diese Art der Ausgaben muß alljährlich, gegen Ende des Maymonaths, ein ordentlicher Etat, nach dem Schema sub K. entworfen; darinn alle Membra, Subalternen und Pensionairs, und überhaupt alle diejenigen, welche mit gewissen fixirten Hebungen auf die Spor

Sportul, Casse angewiesen sind, namentlich, mit Bemerkung des Dati von dem Patent oder Rescript, wodurch ihnen das ausgeworfene Percipiendum angewiesen worden, aufgeführt; solchem ein Verzeichniß der übrigen aus der Sportul, Casse zu leistenden bestimmten Zahlungen beygefügt; der Etat von dem Collegio unterschrieben, und demnächst in duplo zu Approbation eingeschendet werden.

§. 86.

Wenn das Duplicat dieses Etats mit der Approbation zurück kommt, so wird solches dem Rentanten zu gefertigt, welcher sich darnach bey den zu leistenden Zahlungen gehörig achten muß.

§. 87.

B. Unter die unbestimmten Ausgaben gehören:

I. Schreibmaterialien und Canzeleyen, Nothdurften;

II. Holz und Licht;

III. Insgemein; als worunter die extraordinaire Ausgaben verstanden werden, welche weder beständig, noch zu gewissen Zeiten, sondern nur dann und wann vorkommen, z. E. die Kosten zur Reparatur und Completirung der Meubles und Utensilien; die Visitations, Diäten der Untergerichte, in Fällen, wo solche der Sportul, Casse zur Last bleiben; Reisekosten bey local, Commissionen und andre baare Auslagen in Armen- oder Unterthanen-Sachen, wenn solche von den Partheyen ihres Unvermögens halber nicht getragen werden können; und mit einem Worte, alle und jede vorkommende zufällige Ausgaben, die zu keinem der übrigen Ausgabe-Titel sich qualificiren.

§. 88.

Ueber diese dreyfache Art der Ausgaben muß das Collegium gleichergestalt, im Maymonath eines jeden Jahres, einen provisionellen Ausgabe-Etat nach einer mehrjährigen Fraction der bisherigen Rechnungen entwer-

werfen; und solchen mit dem fixirten Etat zugleich, in duplo, zur Approbation einsenden.

§. 89.

Das hierauf festgesetzte Quantum muß das Collegium regulariter nicht übersteigen; vielmehr dabey auch noch auf die möglichste Menage, so viel ohne Nachtheil des Ganzen geschehen kann, reflectiren.

§. 90.

Wenn jedoch außerordentliche Umstände vorkommen, welche die Ausgabe bey einer oder der andern dieser Aubriquen über das Etatsmäßige Quantum hinaus treiben; so muß das Collegium darüber besonders berichten; die Veranlassung der mehr als gewöhnlichen Ausgabe gehörig nachweisen; und wegen der Quanti excurrentis um Approbation und Decharge bitten.

§. 91.

Was nun diese Ausgaben in specie betrifft, so muß I. in Ansehung des Holzes und Lichts dem Botzenmeister oder Canzleydiener, oder einem andern Subalternen, die specielle Aufsicht und Administration dieses Materialis aufgetragen werden; welcher solches in seinem Beschluß halten, auf die zweckmäßige und häushalterische Verwendung Acht haben, und wenn ein neuer Vorrath anzuschaffen ist, solches nebst dem Betrage der Kosten, dem Collegio durch ein schriftliches Promemoria anzeigen muß. Auf dieses Promemoria wird sodent eine Ordre an den Rendanten erlassen, den Betrag der liquidirten Ausgaben an den Liquidanten zu berichtigen, und sich die weitere Bezahlung an die Percipienten durch deren Quittungen justificiren zu lassen.

§. 92.

An Orten, wo Holz und Licht zur Nothdurft des Collegii von der Krieges- und Domainen-Cammer in natura geliefert wird; dergestalt, daß der Spornul-Casse

Casse deshalb gar nichts zur Last fällt, cessirt dieser Ausgabe = Titel gänzlich; und ist nur, wie im vorigen Spho gedacht, die Aufsicht und Administration des gelieerten Materialis einem Subalternen besonders zu übertragen. Wenn aber die Cammer nur das Holz liefert, und die Kosten des Auffahrens und Havens aus der Sportul-Casse zu bestreiten sind, so müssen diese in den §. 88. beschriebenen Ausgabe-Erat gebracht, und mit der wirklichen Ausgabe nach §. 91. verfahren werden.

§. 93.

II. Schreib-Materialien und Canzlen, Nothdurften hat der Canzlen-Direktor unter seiner Administration, und muß darüber ordentliche Rechnung führen.

Wenn ein neuer Vorrath davon anzuschaffen ist, so muß er eine specifique Designation darüber, und über das dazu erforderliche Quantum, dem Collegio einreichen; worauf die Ausgabe festgesetzt, und eine Zahlungs-Ordre an den Sportul-Rendanten, auf eben die Art wie §. 91. vorgeschrieben ist, erlassen wird.

§. 94.

Werden dergleichen Schreib-Materialien von der Cammer in natura geliefert, so empfängt solche der Canzlen-Director, und führt darüber die in vorigen Paragraphen verordnete Rechnung.

Sind diese gelieferten Materialien nicht hinreichend, so muß mit dem aus der Sportul-Casse erforderlichen Zuschusse, auf die in eben die in diesem Paragraphen beschriebene Art, verfahren werden. Uebrigens ist bei diesem Punkte noch zu bemerken, daß die Rechnung, welche der Canzlen-Direktor über die Schreib-Materialien zu führen hat, demselben quartaliter durch einen dazu deputirten Secretarium ordentlich abgenommen; auch nebst ihren speciellen Belägen, der Haupt-Jahres-Rechnung beigelegt, und mit solcher zugleich eingesendet werden müsse.

§. 95.

§. 95.

III. Alle Ausgaben insgemein oder ad extraordinaria müssen durch schriftliche Verordnungen anbefohlen und authorisirt werden. Ohne dergleichen Verordnuna kann also der Rendant nicht das geringste verausgaben.

§. 96.

Beträge das Quantum unter vier Thaler, so ist der Präsident berechtigt, solche für sich, und ohne weitere Rückfrage bey dem Collegio, auf das darüber von dem Percipienten oder dem Rendanten selbst einzureichende Promemoria, brevi manu ohne förmliche Ausfertigung zu authorisiren; und dies Promemoria wird alsdann, nebst dem darauf befindlichen Decrete, den Rendanten zugestellt.

Ist aber das Quantum exsolvendum vier Thaler und darüber, so muß das von dem Percipienten deshalb einzureichende Promemoria im Collegio ordentlich vorgerragen, und die Zahlung durch eine förmliche schriftliche Ordre an den Rendanten authorisirt werden.

§. 97.

Unter diese Classe der Ausgaben gehören auch, die ein oder andrem Membro oder Subalternen des Collegii bewilligte Entschädigungen oder Prämien; ingleichen die den Wittwen oder Kindern solcher Officianten, oder auch den invalide gewordenen Justitz-Bedienten selbst, semel pro semper, aus der Sportul-Casse zugestandene Gratificationes.

§. 98.

Zahlungen dieser Art kann das Collegium für sich nicht veranlassen; sondern es muß darüber zusörderst die Approbation bey Hofe nachgesucht, und wenn diese erfolgt, sohanes Approbatorium dem Rendanten, mit einer schriftlichen Zahlungs-Ordre, zugestellt werden.

§. 99.

C. Unter die 3te Classe der Ausgabe, welches durchlaufende Posten sind, gehören

I. Commissions-Gebühren.

Hierunter werden diejenigen verstanden, welche nach Maaßgabe §. 48. n. 3. supra, Mitgliedern, Referendaris, oder Subalternen des Collegii, in gewissen besondern Fällen zu gute kommen, und nach Maaßgabe eben dieser Vorschrift, durch die Sportul-Casse eingezogen werden.

Dergleichen Zahlungen muß das Collegium, auf die einzureichende und festzusetzende Liquidationes der Percipienten, durch schriftliche Mandata veranlassen.

§. 100.

Unter eben dieser Rubrique der Ausgaben sind auch die Instructions- oder Assistenz-Gebühren zu rechnen, welche in gewissen außerordentlichen Fällen, auswärtigen Instruenten, oder Justiz-Commissariis, die loco der Assistenzrärthe zugezogen worden, zu gute kommen; und nach Maaßgabe §. 32. 33. durch die Sportul-Casse eingezogen werden. Dergleichen extraordinaire Zahlungen sind eben so, wie die im vorigen §pho beschriebene Commissions-Gebühren, durch besondere schriftliche Mandata zu veranlassen.

§. 101.

Ferner gehören zu diesen durchlaufenden Posten

II. Die Stempelgelber.

Es ist nemlich in dem Canzelen-Reglement verordnet, daß der Canzelen-Direktor das bey dem Collegio nöthige Stempel-Papier liefern; und am Ende jeden Monats, dem Rendanten eine Designation der wirklich gelieferten Stempel einhändigen; auch solche durch die Siegelzettel und übrige Einnahme-Beläge, ingleichen durch die Scheine, welche die Instruenten über das bey der Instruction gebrauchte Stempel-Papier ausgestellt haben, justificiren müsse.

Diese

Diese Designationes sind also die Anweisung: was der Rendant unter dieser Rubrique jeden Monarch in Ausgabe zu stellen hat; so wie er aus dem Siegelzettel und übrige Einnahmen, Belägen erfährt, von wem er diese vorgeschossenen Stempel-Gelder wiederum einziehen solle.

§. 102.

Die dritte durchlaufende Post sind

III. Die Schreibgebühren;

in so fern dergleichen ein oder andrem Canzelen, Verwandten zu gute kommen. Nach dem Canzelen-Reglement wird diese Zahlung, auf den Grund der von den Percipienten monatlich angefertigten, und von dem Canzelen-Director attestirten Liquidationen, ohne besondre Anschaffung des Collegii, von dem Sportul-Rendanten geleistet.

§. 103.

Die 4te Rubrique der durchlaufenden Posten sind.

IV. Große Taxen und fiscalische Strafen.

Eben das, was bey diesen Rubriken auf dem Grund des dem Rendanten sub F. und E. II. zugefertigten Extracts als Eingehend tollend in Einnahme kommen muß; ist auch wiederum an die percipirenden Collegia in Ausgabe zu stellen.

§. 104.

V. Urteilsgebühren und Succumbenz-Gelder an fremde Collegia,

als die 5te Rubrique der durchlaufenden Ausgaben, erzieht der Rendant aus den nach Maafgabe §. 46. supra ihm zugefertigten Extracten der Urteilsbücher, in welchen, nach Maafgabe §. 41. diejenigen Urtheile, so von fremden Collegiis abgefasset worden, und wovon also denselben die Sentenz-Taxen und Succumbenz-Gelder zu kommen, von den übrigen distinguiert sind. Dies ist die Anweisung für den Rendanten, was er bey dieser Rubrique in Ausgabe stellen solle.

Ⓒ

§. 105.

§. 105.

Unter eben diese Ausgabe: Rubrique gehören auch noch

VI. Vorschüsse,
welche aus der Sportul-Casse prästirt werden müssen.

§. 106.

Diese Vorschüsse sind von einer zweyfachen Art,

- 1) ordinaire und gewöhnliche,
- 2) außerordentliche.

§. 107.

Zu den ordinären und gewöhnlichen Vorschüssen gehören

- a) Stempel.
- b) Post-Porto vor einkommende und abgehende Sachen.
- c) Affixions-Gebühren an fremde Judicia.

§. 108.

Von den Stempeln, und wie der Rendant dasjenige, was dieserhalb aus der Sportul-Casse zu bezahlen ist, angewiesen erhalte, ist oben §. 101. besonders gehandelt worden.

§. 109.

Was das Post-Porto betrifft, so sind dabey die einkommende und abgehende Sachen zu unterscheiden.

§. 110.

Was die einkommenden Sachen betrifft, so muß das dafür zu bezahlende Porto von dem Registrator ausgelegt und berechnet, diesem aber auf eben die Art, wie der Canzelen-Inspector, wegen des zu liefernden Stempel-Papiers, dergleichen nach Maafgabe des Canzelen-Reglements erhält, ein eiserner Vorschuß ein für allemal anvertraut werden.

§. 111.

Der Präsident, welcher die einkommende Postfachen nach dem Canzelen-Reglement zu erbreyen hat, muß bey

den demjenigen, wo Porto zu entrichten ist, den Betrag desselben auf dem Exhibito selbst, unmittelbar unter dem Praesentato notiren; und dem Exhibito das Couvert, worauf das gewöhnliche Postzeichen bemerkt ist, einlegen.

§. 112.

Der Registrator, welcher die Postsachen unmittelbar von dem Präsidenten, zur Eintragung in den Tageszettel erhält, muß den Betrag des Porto dem Canzleydiener, Vorhenmeister, oder wer sonst die Auslage gemacht hat, in continenti restituiren, und solchen von jeder Sache Specificice in eine darüber nach dem Schema sub L. zu haltende Designation eintragen; auch dabey die Couverts als Beläge der Designation afferviren.

§. 113.

Am Ende jeden Monats muß er diese Designation dem Rendanten mit den Belägen zustellen; welcher sie nachsieht, und nach befundener Richtigkeit, dem Registrator so viel zuzahlt, als zur Complectirung des ursprünglich festgesetzten Vorschuß-Quantum erforderlich ist.

§. 114.

Diese Designation des Registratoris, dient dem Rendanten zum Einnahme Beläge desjenigen, was er an ausgelegten Porto wieder einzuziehen, und also den Parteyen in ihren Conten, als eingehen sollend anzusehen hat; und zugleich zur Nachweisung, was unter dieser Rubrique als verausgabte in Rechnung zu stellen ist.

§. 115.

Das Porto der abgehenden Sachen, worunter auch die Transport-Kosten der zum Spruch oder sonst zu verschickenden Acten gehören, muß der Canzley-Director auslegen und berechnen.

§. 116.

Dieser erhält zu dem Ende gleichfalls einen eisernen Vorschuß, von welchem er dem Vorhenmeister oder

Bothen, welcher die abgehenden Sachen zur Post befördert, das dafür zu entrichtende Porto restituiret, und solches in den Siegelzettel, unter der dafür bestimmten Colonne, sofort einträgt.

§. 117.

Am Schlusse des Monats ergiebt sich aus Summierung dieser Colonne: wie viel der Canzley-Inspector an Post Porto ausgelegt habe; und wie viel ihm also der Spornul-Rendant, zur Completirung des ursprünglich festgesetzten Vorschuß Quanti zuzahlen müsse.

§. 118.

Eben so erfährt der Rendant aus dem Siegelzettel: was für Post Porto, und wie viel er den Parteyen in seinen Contobüchern, als einkommen sollend in Rechnung zu stellen habe; und die Summe der Siegelzettel dieses Monats, ist der Nachweiß desjenigen, was der Rendant als ausgelegtes Porto vor abgehende Sachen in Ausgabe stellen kann.

§. 119.

Die 3te Rubrique der ordinairen und gewöhnlichen Vorschüsse sind die Aff- und Refixions-Gebühren, welche an fremde Judicia, für den Aushang der Edictal-Citationen und anderer Proclamatum zu entrichten sind; in gleichen die Inserirungs-Kosten, welche den Adress- und Zeitungs-Comtoirs, für die Einrückung solcher Citationen und Avertissements, Vorschußweise bezahlt werden müssen

§. 120.

Dergleichen Gebühren entrichtet der Rendant dem Canzley Directori oder Bothenmeister, je nachdem einer oder der andere, nach der Verfassung des Collegii, die Uebermachung solcher Gelder zu besorgen hat, gegen einen darüber auszustellenden Schein; und da ihm eben diese Posten nach Maafgabe §. 65. supra durch den monatlichen Extract des Affixions-Buches sub F. bekannt

wer:

werden, mithin er solche unter der diesfälligen Rubrique An Aff- und Refixions-Gebühren zur Einnahme zu stellen angewiesen wird, so dient ihm dieser Extract zugleich zur Anweisung, wornach er die Richtigkeit des vor dem Canzley-Director ihm in dem Laufe des Monats abgeforderten und gegen Schein entrichteten Vorschusses prüfen muß. Dagegen sind eben diese Scheine die Beläge des Rendanten, auf deren Grund er dergleichen vorgeschossne Gebühren in der Rechnung verausgabt.

§. 121.

Ausser diesen ordinären und gewöhnlichen Vorschüssen können auch außerordentliche Fälle vorkommen, wo dergleichen Vorschuß aus der Sportul-Casse prästirt werden muß, z. E. wenn für einen Inquisiten oder andern Arrestanten, Siz und Ahnungs-Gebühren zu entrichten sind, und noch ungewiß ist: ob solche aus seinem Vermögen wiederum bezutreiben, oder von wem solche eigentlich zu bezahlen seyn werden.

§. 122.

Zu Vorschüssen dieser Art muß der Rendant durch ausdrückliche Ordres des Collegii autorisirt werden, und darf, ohne dergleichen Ordre, sich damit auf keine Weise befassen.

§. 123.

In der Ordre muß die Ursach des Vorschusses, das Quantum desselben, und an wen er zu leisten, bestimmt exprimirt, ingleichen eine Anweisung für den Rendanten enthalten seyn: wenn, wie, und von wem er das vorgeschossne Quantum wieder einzuziehen habe.

§. 124.

Alle dergleichen Ordres müssen von dem Decernenten in ein darüber bey dem Collegio zu haltendes Buch, nach dem Schema sub M. eingetragen, und die currenz^{M.} te Nummer des Buchs bey dem Decret, der Expedition und der Ausfertigung, in margine notirt werden.

Der Rendant erhält dadurch die Anweisung, was er ad hanc Rubricam zu verausgaben, und den Parteyen, für welche der Vorschuß gemacht worden, als einkommen sollend in ihre Conten anzusehen habe.

§. 125.

Wenn hiernächst ein solcher Vorschuß wirklich wiederum eingehet, so muß der Rendant solches dem Collegio durch ein Pro Memoria anzeigen; damit die Post in dem Vorschuß-Buche, unter der dafür bestimmten Colonne, gelöscht werden könne.

§. 126.

Auch aus diesem Vorschuß-Buche, muß der Cancellen-Director, dem Sportul-Rendanten, monatlich, einen von dem Protonotario und erster Secretario zu vidimirenden Extract besorgen, und zustellen; welchem die gewöhnliche Colonne: Pagina des Contobuchs, beygefügt wird; und auf dessen Grund der Rendant die wieder einzuziehende Vorschüsse den Parteyen in Rechnung stellen muß.

§. 127.

Es kann auch bey den Sportul-Cassen eine Ausgabe Rubrique

An angelegten Capitalien vorkommen, wenn nemlich bey einer Sportul-Casse ein so beträchtlicher Bestand vorhanden ist, daß daraus ein zinsbares Capital formirt werden kann.

§. 128.

In solchem Falle resolvirt das Collegium, auf den Vortrag des Präsidenten, wie viel, wo, und gegen was für Sicherheit, ein dergleichen Sportul-Cassen-Capital zu placiren sey; und der Rendant wird durch eine ausführliche schriftliche Ordre, die Zahlung zu leisten, und das verliesene Quantum in Ausgabe zu stellen, autorisirt.

§. 129.

§. 129.

Endlich ist der letzte Ausgabe-Titel die, dem Rendanten zukommende Tantieme oder Sportul-Groschen, an Orten, wo derselbe auf dergleichen Tantieme, loco Salarii, verwiesen ist.

Diese kann er sich von der wirklichen baaren Einnahme eines jeden Quartals, am Schlusse desselben, abziehen, und in Ausgabe stellen. Der Betrag davon justificirt sich, aus dem Betrage der baaren Einnahme, per calculum von selbst. Doch müssen von dieser letztern diejenigen Rubriken, welche nach der Verfassung eines jeden Collegii keinen Sportul-Groschen geben, z. E. Fixirte Einnahme, eingezogene Capitalien etc. zuerst separirt werden, ehe noch die Tantieme des Rendanten berechnet und ausgeworfen wird.

Zweyter Abschnitt.

Von dem was der Sportul-Rendant bey der wirklichen Einnahme und Ausgabe zu beobachten hat.

§. 130.

In diesem Abschnitte sollen die Pflichten des Sportul-Cassen-Rendanten, welche er sowohl bey der Einnahme als bey der Ausgabe zu beobachten hat, näher bestimmt werden.

Bei der Einnahme muß der Rendant

- I. Alles was einkommen soll in seine Manualien oder Contobücher richtig übertragen;
- II. Für die möglichst prompte Einziehung der Gelder sorgen;
- III. Ein accurates Journal oder Cassenbuch halten.

§. 131.

I. Was nun zuerst das Uebertragen der Einnahme in das Manual oder Contobuch betrifft, so muß dieses

Buch, nach den Namen der Debenten, in alphabetischer I. Ordnung, und nach dem sub nr. I. hier beyliegenden Schema geführt; durchgehends paginirt; bey weitläufigern Sportul Cassen in mehrere Volumina getheilt; und jedem Volumini ein Register, zur Erleichterung des Aufschlagens, beygefügt werden.

§. 132.

In sothanen Contobüchern wird einem jeden, welcher etwas zur Sportul. Cassen zu entrichten hat, es sey nun eine andere Cassen oder Collegium, oder ein Particulier, sein Folium angewiesen; dergestalt, daß dasjenige, was er zahlen soll, auf der linken Seite unter das Debet, und dasjenige, was er darauf wirklich entrichtet auf der gegenüber stehenden Seite unter das Credit eintragen wird.

§. 134.

Es macht dabey keinen Unterschied, wenn auch ein Debet, aus mehrerley Ursachen, Zahlungen zur Sportul. Cassen zu entrichten hätte, z. E. wenn jemand mehrere Prozesse, oder aus Processen und Actibus voluntariae jurisdictionis zugleich Gebühren zu zahlen hat. Dagegen ist es nothwendig, daß in diesem Falle, wenn nemlich ein Debet aus mehrern Sachen etwas schuldig wird, bei einer jeden Post im Eintragen zugleich bemerkt werde, in qua causa solche angesetzt worden.

§. 135.

Solchen Debenten, von welchen vorauszusehen ist, daß sie der Cassen nicht mehrere, sondern nur ein oder die andern einzelne Post schuldig werden dürften z. E. wenn jemand ein bloßes Mandatum justitiae an ein Untergericht extrahirt, wo nicht wahrscheinlich ist, daß außer einem von besagtem Untergericht allenfalls zu erstattenden Berichte, und dessen Communicatorio an den Extrahenten, etwas weiteres in der Sache vorkommen dürfte, darf kein besondres Folium angewiesen, sondern es

födn

können mehrere dergleichen Debeten, deren Namen einzelley Anfangsbuchstaben haben, auf ein und eben demselben Folio, in ein sogenanntes Conto pro diversis eingetragen werden.

§. 136.

Es muß nichts in den Einnahme-Belägen des Rendanten stehn, was nicht in das Contobuch, auf das gehörige Folium des Debeten, übergetragen würde. Wenn daher auch jemand keine wirkliche Taxen, sondern nur Stempel, Copialien, oder andere Auslagen zu entrichten hätte, so sind ihm solche dennoch in dem Contobuche ins Debet zu schreiben.

§. 137.

Eben so müssen, wenn auch einer Parthen die Kosten suspendirt oder gestundet worden, diese Kosten dennoch übertragen werden; und Rendant muß bloß, oben oder unten am Rande des Folii, die erfolgte Stundung, mit Allegirung des Decrets wodurch solche zustanden worden, vermerken.

§. 138.

Sobald nun dem Rendanten einer von den im vorigen Abschnitt beschriebnen Einnahme-Belägen zukommt, muß er solchen Nummer für Nummer durchgehn; und eine jede Post, in das Contobuch, auf den Namen des benannten Debeten, unter dem Debet eintragen. So wie er dabey, nach Maafgabe des Schematis, die Nummer des Einnahme-Belags in dem Contobuche vermerkt, so notirt er dagegen auch die Pagina des Contobuchs, bey jeder Nummer des Einnahme-Belags.

§. 139.

Es ist jedoch nicht nöthig, daß bey dem Eintragen in das Debet, die verschiedenen in dem Einnahme-Beläge specificce ausgeworfenen Rubriquen der Gebühren, eben so specificce eingetragen werden; sondern der Rendant zieht diese einzelne Rubriquen zusammen, und

wirft nur die Summe des ganzen Betrages in dem Contobuch aus. *J. E.* wenn für Cajum in dem Siegelzettel pro Decreto angelegt sind: Taxa 18 ggl., Stempel 4 ggl., Copialien 2 ggl.; so setzt der Rendant auf das Folium des Cajus nur in folle.

pro Decreto in causa c. Titium 1 rthl.

§. 140.

Specialiter ist bey diesem Eintragen in Ansehung einzelner Einnahme-Beläge folgendes zu bemerken:

- 1) Wenn der Rendant aus dem Extracte des Urteilsbuches, nach Maaßgabe §. 41. im vorigen Abschnitt findet, daß ein Urtheil von dem Collegio zwar abgefaßt, aber nicht publicirt, sondern an ein andres Judicium, von welchem Acta instructa zur Aburteilung eingeschickt sind, ad publicandum remittirt worden; so muß er alsdann den Betrag der eigentlichen Sentenz-Taxe, jedoch nicht den Partheyen, sondern dem fremden Judicio transmittenti auf sein Folium ins Debet stellen; dagegen kommen die Assistenz- und Instructions-Gebühren so wenig in das Contobuch des Rendanten, als wenig sie, nach Maaßgabe §. 29 supra, in das Urtheilsbuch des Collegii eingetragen werden sollen; weil diese Arten der Gebühren nicht dem sententionirenden, sondern nur dem instruirenden Collegio zu kommen, und also auch nur bey diesem letztern einzutragen sind.
- 2) Wenn dagegen auf Acta, so bey dem Collegio instruit sind, das Erkenntniß abgefaßt und ad publicandum remittirt worden, so werden die ganzen Gebühren den Partheyen, auf ihren Foliis, gewöhnlichermaassen ins Debet gestellt. Wie es aber mit den darunter steckenden dem fremden Collegio Sententionanti zukommenden Urtheilsgebühren zu halten, wird unten §. 154. seq. näher bestimmte werden.

3) Ueber

- 3) Ueberhaupt müssen alle Gebühren für Actus oder Verrichtungen, welche blos ad requisitionem eines fremden Gerichts oder Collegii vorgenommen worden, nicht auf den Namen der Partheyen, welche sie betreffen, sondern auf den Namen des Judicii requirentis in das Conto-Buch eingetragen werden; weil sich die Sportul-Casse nicht an diese fremde Partheyen, sondern an die requirirende Gerichte zu halten hat.
- 4) Eben so müssen aber auch die Gebühren für Actus und Verrichtungen, welche ein fremdes Judicium auf Requisition des hiesigen Collegii vorgenommen hat, zwar den hiesigen Partheyen ins Debet stellt, zugleich aber auch der Betrag derselben dem Judicio requisito gehörigen Ortes, nach §. 185. 189. infra, creditirt werden; weil das fremde Judicium requisitum seine Bezahlung, nicht von den Partheyen, sondern aus der Sportul-Casse des Collegii requirentis fordert.
- 5) Wenn in dem Einnahme-Belag Succumbenz-Gelder mit ausgeworfen, und nach der Verfassung, diese Succumbenz-Gelder zwischen dem instruirenden und sententionirenden Collegio zu theilen sind; so werden sie zwar bei dem ersteren, der Parthey, welche sie zu entrichten hat, integraliter ins Debet geschrieben. Derjenige Theil aber, welcher davon dem Collegio Sententionanti gebühret, muß zugleich diesem, gehörigen Ortes, nach §. 185. infra, creditirt werden.
- 6) Wenn von einem fremden Judicio Affigenda einkommen, und die Affixions-Gebühren zugleich, wie gewöhnlich mitgeschickt werden, so muß der Rendant solche dem Judicio requirenti zugleich in das Debet und Credit stellen; weil es der Ordnung wegen nöthig ist, daß alles, was die Sportul-Casse erhalten soll, und wirklich erhält, wenn auch die

die Sache durch Zahlung in continenti abgemacht würde, dennoch durch die Bücher gehörig passiren müsse.

- 7) Aus eben diesem Grunde müssen auch die Deposital-Gebühren, welche nach §. 67. supra zur Sportul-Casse fließen, in das Debet und Credit kommen; und es wird daher in dem Contobuch ein besondres Folium, mit der Ueberschrift: Deposital-Gebühren-Conto gehalten; auf welchem die nach Maassgabe §phi alleg. zahlbaren Posten ins Debet, und wenn die Zahlung ex deposito wirklich erfolgt, solche ins Credit eingetragen wird.
- 8) Die extraordinair Einnahme ist denjenigen, welche sie zu entrichten haben, entweder auf ihr in den Büchern ohnehin angewiesenes besondres Folium, oder auf dem Conto pro diversis, ins Debet; und wenn die Zahlung erfolgt, eben daselbst wiederum ins Credit zu stellen.
- 9) Die Lehnsgebühren, große Taxen und fiskalische Strafen, kommen auf das Folium der Parthen, welche dergleichen nach dem Einnahme-Beläge zu entrichten hat.
- 10) Eben so werden die Vorschüsse, welche für eine Parthen gemacht worden, gleich andern Gebühren, auf den Namen dieser Parthen in dem Conto-Buch eingetragen.

§. 141.

Wenn eine Post aus Versehen, es sey nun in den Einnahme-Belägen, oder bey dem Uebertragen selbst vorgefallen, für den unrichten Debenten im Conto-Buche notirt ist, und der Verstoß angezeigt wird, so muß der Rendant dergleichen Post nicht austreichen; sondern er muß dieselbe dem Debenten, dem sie zu unrecht angesetzt worden, ins Credit stellen, und sie dagegen dem rechten Schuldner auf seinem Folio debitiren.

§. 142.

§. 142.

So wie der Rendant alle und jede in den Einnahme-Belägen stehende Posten, in sein Conto-Buch, auf den gehörigen Foliis in das Debet richtig und accurat übertragen muß; so müssen auch alle erfolgende Zahlungen, aus dem darüber zu haltenden, und bald näher zu beschreibenden Einnahme-Journale oder Cassen-Buch, in das Credit, auf das Foliium des Debenten, vollständig übertragen werden.

§. 143.

Es kommt dabei nicht darauf an: auf welche der verschiedenen in das Debet gestellten Posten die Zahlung geleistet worden; sondern ein jedes Solutum, wenn es auch nur eine Abschlags-Zahlung wäre, wird nur überhaupt nach der Folge der Zeit, wie es gezahlt worden, und nach der wirklich gezahlten Summe, unter den Credit notirt; weil sich am Ende, aus Balancirung des Debet und Credit, immer finden muß: ob und was der Debent der Sportul-Casse annoch restire; und es in Ansehung des Rendanten und der Cassen selbst kein Unterschied macht: ob das restirende Quantum aus Expeditionis- oder Urteils-, oder irgend einer andern Art von Gebühren entstanden ist.

§. 144.

Nur bei dem Conto pro diversis, und den Depositional-Gebühren-Conto ist zu bemerken: daß die darauf geleistete Zahlungen, in dem Credit, der nemlichen Nummer des Debet grade gegen über, eingetragen werden müssen.

§. 145.

Wenn eine Post im Debet durch ein Decret des Collegii niedergeschlagen worden, so wird sie im Debet nicht ausgestrichen; sondern es wird, mit Allegirung des Niederschlagungs-Decrets, unter dem Debet, bei Balancirung dessen mit dem Credit bemerkt, daß der verbleibende Rest von dem Collegio niedergeschlagen worden.

§. 146.

§. 146.

Jedes Folium des Conto-Buches wird, wie im 3ten Abschnitte umständlicher vorkommen soll, am Ende des Rechnungs-Jahres abgeschlossen; das Debet und Credit gegen einander balancirt; und wenn alsdann noch ein Saldo bleibt, solcher dem Debeten, als Rest, von neuem in das Debet eingetragen.

§. 147.

II. Bisher ist von demjenigen gehandelt worden, was der Sportul-Diendant, bey Führung der Conto-Bücher, und bey dem Uebertragen in selbige aus den Einnahme-Beldgen, zu beobachten habe. Nunmehr sollen ferner seine Obliegenheiten, bey der wirklichen Einziehung der Gelder, bestimmt werden.

§. 148.

So viel zuförderst die fixirte Einnahmen aus dem diesfälligen Etat betrifft, so ist der Diendant nicht befugt, solche für sich allein zu erheben; sondern er muß, wenn der Terminus Solutionis eintritt, und er vernimmt, daß die Gelder wirklich zahlbar sind, den Cassen-Curatoribus davon Anzeige machen; welche sie sodenn mit seiner Zuziehung in Empfang nehmen, und darüber quittiren, auch sich von ihm nachweisen lassen: ob und zu was für Zahlungen diese Gelder sofort verwendet werden müssen; oder in wie fern solche, nach dem was unten §. 200. näher vorkommen wird, in den Sportul-Kasten des Collegii zur Verwahrung niedergelegt werden können.

§. 149.

Anlangend die übrigen zur Sportul-Casse fließenden Zahlungen, so sind solche von viererley Art:

- 1) Gebühren aus wirklichen bey dem Collegio schwebenden Prozessen.
- 2) Gebühren, welche von fremden Judiciis zu be-
richtigen sind.

3) Gez

3) Gebühren für Actus voluntariae jurisdictionis, und andere dergleichen Ausfertigungen, welche von den Parteyen sofort ausgelöst, und ihnen nicht anders, als gegen baare Erlegung der Gebühren, verabsolgt werden dürfen.

4) Gebühren für andre Verfügungen, deren Extradition auf die Auslösung nicht warten kann, und die doch auch keinen currenten Prozeß betreffen.

§. 150.

Was die Gebühren der erstern Art betrifft, welche aus wirklich currenten Prozeßen herühren, so hat der Sportul. Rendant, wegen deren Einziehung, mit den Parteyen unmittelbar nichts zu thun; sondern er hält sich deshalb lediglich an den Vorschuß. Rendanten.

§. 151.

Er formirt solchemnoch nur, mit Ende jeden Monats, jeder Partey, welche bey dem Collegio einen Prozeß hat, aus dem Contobuch einen Monathszettel, und specificirt darin, die während dieses Monats für diese Partey in dem Debet eingetragene Posten.

§. 152.

Diese Monathszettel stellt er dem Vorschuß. Rendanten zu; der aus den unter seiner Administration stehenden von den Parteyen eingezahlten Vorschüssen, die Zahlung darauf leisten muß; über welche der Sportul. Rendant ihn auf den Monathzettel selbst quittirt, und die empfangene Posten, sowohl in das Einnahme. Journal, als in das Contobuch, auf dem Folio der Partey, unter das Credit einträgt.

§. 153.

Es ist eigentlich die Sache des Vorschuß. Rendanten, darauf zu vigiliren, daß die Parteyen die bestimmte Vorschuß Quanta richtig einzahlen, und wenn solche absorbirt sind, zu neuem Vorschuß angehalten werden;

folg.

folglich er jederzeit im Stande sey, dem Sportul-Rendanten auf die ihm zugestellte Monatszettel prompte Zahlung zu leisten. Wenn inzwischen der Sportul-Rendant wahrnimmt, daß der Vorschuß-Rendant in Befolgung dieser seiner Haupt-Obliegenheit saumselig sey, und durch seine Nachlässigkeit, in Betreibung der Vorschüsse, zu Nesten bey der Sportul-Casse Anlaß gebe, so ist gedachter Sportul-Rendant, bey eigener Mitvertretung verbunden, solches dem Collegio anzuzeigen; damit von diesem der Vorschuß-Rendant zu seiner Schuldigkeit mit Nachdruck angehalten werde.

§. 154.

Was die zweene Classe von Gebühren betrifft, welche von auswärtigen Judiciis zu entrichten sind, so ist dabey ein Unterschied zu machen:

ob dergleichen auswärtige Judicia mit dem Collegio in einer beständigen fortlaufenden Berechnung stehen;

oder

ob zwischen ihnen dergleichen fortlaufende Berechnung nicht statt findet, und ein solches auswärtiges Gericht nicht ordentlich und gewöhnlich, sondern nur zuweilen und in besondern Fällen, Zahlungen an die Sportul-Casse des Collegii zu leisten hat.

§. 155.

Auswärtige Judicia, mit welchen die Sportul-Casse des Collegii keine dergleichen beständige fortlaufende Berechnung hat, sondern die nur zuweilen, z. E. bey ein oder andrem vorkommenden einzeln Requisitionen, Fälle, der Casse etwas schuldig werden; sind eben so zu behandeln, wie die Debitores der 4ten Classe, von welchen unten §. 163. besonders geredet wird.

§. 156.

Wenn ferner zwar zwischen einem auswärtigen Judicio, und der Casse, eine beständige Connerion obwaltet; solche jedoch von der Art ist, daß die Casse regulariter

nur

nur immer Creditor, und nicht zugleich Debitor des fremden Judicii wird; dergleichen Verhältniß z. E. zwischen der Sportul-Casse des Tribunals und den übrigen Landes-Justiz-Collegiis, zwischen dem Cammergericht und der Neumärkischen Regierung obwaltet; so wird ein solches fremdes Collegium, ebenfalls auf den Fuß eines andern Debitoris der 4ten Classe, wovon unten geredet werden soll, behandelt.

§. 157.

Wenn aber zwischen zweyen Collegiis eine solche Connexion vorkommt, daß beyderley Cassen reciproce Debitores und Creditores von einander werden; dergleichen Verhältniß z. E. zwischen der Ost- und Westpreussischen, zwischen der Breslauischen und Glogauischen Regierung subsistirt; so wird zwar dasjenige, was ein solches fremdes Collegium zu zahlen hat, ihm wie gewöhnlich auf sein Folium des Einnahme-Manuals oder Contobuchs ins Debet, und dasjenige, was ihm dagegen an eben dergleichen Gebühren entrichtet werden soll, auf seinem Folio des Ausgabe-Manuals in das Credit, gehörig eingetragen. Es müssen aber, um die Kosten und Weitläufigkeit des Hin- und Herschickens der Gelder zu vermeiden, die beyden Rendanten ein besondres Conto current mit einander halten; in welchem sie sich dasjenige, was nach diesen Manualien einer dem andern respective zu zahlen und von ihm zu erhalten hat, reciproce ins Debet und Credit stellen; am Schlusse jeden Quartals dies Conto abschliessen; die Abschlüsse einander communiciren; und den darnach verbleibenden Saldo sich respective übermachen oder einziehen.

§. 158.

Jeder Rendant trägt alsdenn dem andern dasjenige, was solchergestalt von demselben durch Abrechnung, und dasjenige was etwa noch baar abgegolten worden, auf seinem Folio des Manuals oder Contobuchs ins

Eredit; so wie er dagegen dasjenige, was er seines Orts diesem fremden Rendanten durch Abrechnung oder baar entrichtet hat, demselben in dem Ausgabe-Manual auf dem competenten Folio debittirt.

§. 159.

Sind die beyderseitige Balancen nicht stimmend, so muß jeder Rendant dem andern, eine vollständige Abschrift seiner Conto current, seit dem letzten Abschlusse communiciren; damit durch gegenseitige Zusammenhaltung derselben mit den Büchern, der Grund der Differenz, welcher allemal in einem von dieser oder jener Seite begangnen Verstoße liegen muß, eruiert werden könne.

§. 160.

Die dritte Classe von Gebühren sind diejenigen, welche von Verfügungen einkommen sollen, die von den Extrahenten in continenti baar ausgelöst, und regulariter nicht eher, als bis solches geschehen, extrahirt werden müssen. Dahin gehören alle Verfügungen in Hypothequen-Sachen, und bey actibus voluntariae jurisdictionis, auch andern Extrajudicialibus; die durch Justiz-Commissarios oder gegenwärtige Parteyen ausgebrachten Mandata iudicialia; die Verordnungen in Pupillen-Sachen vermögender Curanden, zu deren Auslösung die Curatores regulariter Mandatarios in loco iudicii bestellen müssen u. s. w.

§. 161.

Vergleichen Decrete und Ausfertigungen werden, nach Vorschrift des Canzley-Reglements, dem Sporskul-Rendanten zugestellt; bey welchem sie der Extrahent abfordern, und die Gebühren davon so fort entrichten muß. Doch versteht es sich von selbst, daß wenn eine solche Sache, wegen der dabey vorkommenden besondern Umstände, beschleunigt werden muß, die Extrahition eben so, wie in Processualibus, durch den Botzenmeister

meister geschehe, und der Rendant alsdenn den Extrahenten, gleich einem andern Debitore der 4ten Classe zu behandeln habe,

§. 162.

Wenn eine dem Rendanten zugestellte Ausfertigung, über 8 oder 10 Tage, bey ihm unausgeldt liegen bleibt, so muß er solches dem Collegio ex officio anzeigen; damit dieses den Extrahenten, zur Bezahl- und Auslösung, allenfalls executive anhalten könne.

§. 163.

Die 4te Classe von Gebühren endlich sind diejenigen, welche zwar in keinen currenten Proceß gehören; aber dennoch nicht auf die Ablösung warten dürfen, sondern ohnverzüglich an ihre Adressen befördert werden müssen.

§. 164.

Bei dieser Art von Gebühren muß der Sportul Rendant vorzüglich attent seyn; damit dabey keine alte Reste entstehen mögen. Er muß also, wenn innerhalb 8 Tagen der Debet sich zur Bezahlung nicht meldet, ihn deswegen zuerst privatim moniren; und wenn auf dieses Monitorium, innerhalb einer anderweitigen nach Beschaffenheit der Umstände und der Entfernung zu bestimmenden proportionirlichen Frist, noch keine Zahlung erfolgt, solches dem Collegio, zur ernstlichern Einforderung, und allenfalls executivischen Veytreibung des Ausstandes, ungesäumt anzeigen.

§. 165.

Da diese Art von Gebühren am hauptsächlichsten auf dem Conto pro deversis vorkommen wird, so muß der Sportul Rendant diese Conto von Zeit zu Zeit, und wenigstens alle Monath sorgfältig durchgehn; und wenn er dergleichen Posten unter dem Credit noch offen findet, dem Collegio die beschriebne Anzeige davon machen.

paul

D 2

§. 166.

§. 166.

III. Die 3te Haupt-Beschäftigung des Rentanten, bey der Einnahme der Sportul Gelder ist, die Führung eines accuraten und richtigen Journals oder Cassenbuchs.

§. 167.

Das Journal muß nach dem Schema sub n. II. gehalten, und darin alle und jede vorkommende Zahlungen, sie mögen geleistet werden von wem, und auf was sie irgend wollen, auf der für die Einnahme bestimmten linken Seite des Bogens, unter dem Dato der wirklichen Solution, nach der Zeitfolge, hinter einander, richtig eingeschrieben werden. Dies Einnahme Journal, verbunden mit dem gegen über stehenden Ausgabe-Journal, wovon unten §. 191. 192. geredet wird, constituirt das eigentliche Cassenbuch.

§. 168.

Das Schema selbst zeigt deutlich, daß es dabey nicht darauf ankomme: ob das gezahlte Quantum die ganze Schuld des Debenten ausmache, oder nur eine Abschlagszahlung sey; ob solches Gebühren oder Auslagen sind; ob die Zahlung von dem Debenten selbst, oder auf seine Ordre oder Assignment von einem dritten geleistet werde. Denn die Absicht bey dem Journal ist bloß, die wirkliche baare Einnahme des Rentanten zu übersehen, und durch den Abschluß derselben, so wie des über die Ausgaben gleichmäßig zu führenden, und in der Folge näher zu beschreibenden Journals, seinen Cassen-Bestand jederzeit eruiren, auch die Casse selbst darnach revidiren zu können.

§. 169.

Es muß also der Rentant schlechterdings keine Zahlung, sie habe Namen wie, und werde geleistet, von wem sie wolle, in Empfang nehmen, die er nicht in continenti in das Journal gehörig einträgt. Sollte sich finden, daß der Rentant irgend eine dergleichen Zahlung

lung uneingetragen gelassen; so soll die Sache auf das genaueste untersucht; und wenn sich ergibt, daß er dabey dolose zu Werke gegangen, sofort mit seiner Cassation und Bestrafung, nach dem Cassen-Edict verfahren; sonst aber er das erste mal um den einfachen Betrag der nicht eingetragenen Summe, das zweite mal um das Duplum derselben zur Sportul-Casse bestraft; und wenn er auf einen solchen groben Versehen zum dritten male betroffen würde, auf seine Remotion unverzüglich angetragen werden.

§. 170.
Daß übrigens eine jede an den Rendanten geleistete Zahlung, zugleich von dem Controllleur, in die Controlle der baaren Einnahme eingetragen, und die darüber auszustellende Quittung von eben demselben contrasignirt werden muß, darüber folgt unten im 5ten Abschnitt nähere Verordnung.

§. 171.
Der Rendant muß auf jede über die geleistete Zahlung auszustellende Quittung, die Pagina und Nummer des Cassenbuchs, wo die Eintragung geschehen ist, zum Beweis derselben notiren; und eben dies muß von dem Controllleur mit der Pagina und Nummer seiner Controlle geschehen.

§. 172.
Jede gezahlte Post muß der Rendant in das Contobuch, auf das Credit desjenigen, für dessen Rechnung sie gezahlt worden, übertragen, und die Pagina wo solches geschehen, in die dafür bestimmte Colonne des Cassenbuchs notiren.

§. 173.
Bis daher ist von demjenigen gehandelt worden, was der Rendant bey
der Einnahme

zu beobachten habe. Nunmehr sollen auch noch seine
Obliegenheiten in Ansehung
der Ausgabe
näher auseinander gesetzt werden.

§. 174.

Dabei kommt es hinwiederum darauf an:

- I. daß der Rendant über die verschiedene Sorten der Ausgabe richtige Manualen führe;
- II. daß er jede Ausgabe in das Cassenbuch gehörig eintrage;
- III. daß er die Zahlungen selbst zu rechter Zeit und an die rechten Empfänger leiste.

§. 175.

I. Die Ausgabe Manualien betreffend, so sind solche, nach Maßgabe der verschiedenen Classen der Ausgaben selbst, von dreifacher Art.

- A. Ueber die fixirten Ausgaben.
- B. Ueber die extraordinairern Ausgaben.
- C. Ueber die durchlaufenden Posten.

§. 176.

Das Manual über die fixirten Ausgaben ist eine bloße auf den fixirten Ausgabe-Etat sub K. sich beziehende
III. Confignation derselben, nach dem Formular sub N. III. a.
a. In dies Manual bemerkt der Rendant, an jedem Quartal, die auf Salaria und andere fixirte Ausgaben wirklich geleistete Zahlungen, bey den Nahmen der Empfänger, unter der Colonne: Ist gezahlt worden. Wenn aber am Ende des Jahres, auf eine oder die andre dieser fixirten Ausgaben, die vollständige Etatsmäßige Zahlung nicht prästirt werden können, so wird das unbezahlt gebliebene Quantum, bey dem Nahmen des Empfängers, unter der Colonne: Bleibt Rest, ausgeworfen.

§. 177.

Wenn während dem Laufe des Cassen-Jahres, eine neue an sich fixirte Ausgabe entsteht, z. E. wenn ein
neus

neues Salarium, oder zu einem alten Salario eine neue fixirte Zulage bewilligt wird; so muß diese neue Ausgabe, während dem Cassen-Jahre, dennoch nicht in das Manual der fixirten Zahlungen, sondern in das für die unbestimmte Ausgaben gewidmete, unter die Rubrique ad extraordinaria eingetragen, und daher auch durch besondere Ausgabe-Ordres und Quitungen justificirt werden. Erst im neuen Rechnungs-Jahre, wird alsdenn eine solche fixirte Ausgabe, in den neuen Ausgabe-Etat, sub K. mit inserirt.

§. 178.

Das Manual über die unbestimmten Ausgaben ist ebenfalls nur eine Consignation derselben, welche nach dem Schema sub N. III. b. geführt, jedoch nach den 3 Haupt-Classen dieser Ausgaben, in drey Sectiones nemlich

1. Schreib-Materialien und Canzley-Nothdurften,
 2. Holz und Licht,
 3. Insgemein, oder ad Extraordinaria,
- eingetheilt wird.

§. 179.

Da alle diese Zahlungen, nach den dis-fälligen Vorschriften des ersten Abschnitts, nur auf schriftliche Mandata prästirt werden dürfen, so muß der Rendant so gleich, als ihm ein dergleichen Mandatum zukommt, den Betrag der zu leistenden Zahlung, mit Allegirung der Ordre, unter dem Soll gezahlt werden, eintragen; und so wie er dieselbe wirklich prästirt, das Quantum Solutum, mit Allegirung der Quitung, unter dem Ist bezahlt worden, vermerken. Kann eine oder die andre der verordneten Zahlungen, während dem Rechnungs-Jahre, nicht prästirt werden, so wird solche am Ende desselben unter der Colonne: Bleibt Rest, ausgeworfen.

§. 180.

Das dritte Ausgabe Manual, welches der Rendant zu führen hat, betrifft die durchlaufende Posten; und also

- 1) die Commissions-Gebühren;
- 2) das Stempel-Papier;
- 3) die Schreibe-Gebühren;
- 4) das ausgelegte Porto von einkommenden und abgehenden Sachen;
- 5) die vorgeschossenen Affixions- und Insertions-Gebühren;
- 6) die extraordinairn Vorschüsse;
- 7) die großen Taxen und fiskalischen Strafen;
- 8) die Urteils-Gebühren und Succumbenz-Gelder an fremde Collegia.

§. 181.

Ueber die sechs ersten Arten dieser durchlaufenden Posten führt der Rendant das Manual, nach dem Schema sub III. c., in welchem jedoch einer jeden Art derselben ihre besondere Folia angewiesen seyn müssen.

§. 182.

In dies Manual trägt der Rendant, mit Alligirung der in dem vorigen Abschnitt beschriebenen Ausgabe-Beläge, den Betrag desjenigen, was bezahlt werden soll, unter die gehörige Columnen über; und vermerkt eben so, unter die Colonne: Ist bezahlt worden, die wirklich prästirte Solution, mit Alligirung der Quittung des Empfängers. Bleibt etwas davon unbezahlt, so wird es am Ende des Rechnungsjahres unter die Colonne: Bleibt Rest, ausgeworfen.

§. 183.

Hingegen müssen über die beyde letzte Rubriquen nemlich große Taxen und fiskalische Strafen, und Urteils-Gebühren und Succumbenz-Gelder an fremde Collegia, besondere Manualien gehalten werden.

§. 184.

§. 184.

In demjenigen, welches über die großen Taxen und fiskalischen Strafen, nach dem Schema sub III. d. geführt wird, werden aus dem Einnahme-Belage sub H. oder E. II., mit Allegirung der Nummern desselben, alle Posten, welche darnach einkommen sollen, der Cammer oder derjenigen Casse, in welche sie eigentlich fließen, unter das Soll gezahlt werden, eingetragen; und dasjenige, was der Rentant auf dergleichen wirklich eingegangene Posten an diese Casse abführt, wird unter dem Ist bezahlt worden, mit Allegirung der Quittung, auf der gegen über stehenden Seite bemerkt.

§. 185.

Eben so werden in dem Manual über die Urteilsgebühren und Succumbenz-Gelder an fremde Collegia, welches nach einem gleichmäßigen Schema zu führen ist, diejenige Sachen, aus welchen dergleichen fremdes Collegium etwas zu fordern hat, auf den Grund der Extracte aus dem Urteibuche sub C., und der dabei in Ansehung solcher Sachen nach §. 41. gemachten Remarquen, unter Allegirung der Nummern dieser Extracte, für solches fremdes Collegium, unter das Soll gezahlt werden, und die darauf von dem Rentanten, es sey baar oder durch Abrechnung geleisteten Zahlungen, unter das Ist gezahlt worden, mit Allegirung der darüber ausgestellten Quittung, eingetragen.

§. 186.

Am Ende des Jahrs werden die beyde Latera Soll bezahlt werden und Ist bezahlt worden, gegen einander eben so, wie in dem Contobuch über die Einnahme, das Debet und Credit, gegen einander balancirt; und daraus ergiebt sich: ob noch ein Ausgabe-Rest bleibe, den die Casse an das fremde Collegium noch schuldig, und der also demselben, für das neue angehende Rechnungs-Jahr, unter das Soll bezahlt werden, wiederum gut zu schreiben ist.

D 5

§. 187.

§. 187.

III Wenn eine Sportul-Casse mit mehrern fremden Collegiis in dergleichen beständiger Berechnung steht, so erhält jedes derselben in dem Manual sein besondres Folium; und für Judicia, mit welchen dergleichen Berechnung nicht oft und gewöhnlich, sondern nur zuweilen und in einzlen Fällen vorkommt, wird, so wie im Einnahme-Contobuche, ein Conto pro diversis gehalten.

§. 188.

Es versteht sich von selbst, und das Schema zeigt auch ganz deutlich, daß unter dem: Soll gezahlt werden, nur das Quantum der Forderung des fremden Collegii, ohne Unterschied: ob solches Urteils, oder Remissions-Gebühren, oder Succumbenz-Gelder sind, ausgeworfen wird; und daß eben so in dem: Ist bezahlt worden, die bezahlte Quanta in folle, ohne Rücksicht auf welche Debet-Posten sie entrichtet sind, eingetragen werden.

§. 189.

Wenn ein Collegium, ad requisitionem des andern, einen Actum vorgenommen und Gebühren deshalb zu fordern hat; so gehören dergleichen Gebühren, da sie Vorschußweise aus der Sportul-Casse bezahlt werden müssen, bey dem Collegio requirente nicht in dieses Manual sub III. d. sondern in das sub III. c. unter die Rubrique der extraordinairn Vorschüsse.

§. 190.

Anlangend endlich den Titel: An ausgeliehenen Capitalien, so muß demselben, wenn er vorkommt, in dem extraordinairn Ausgabe-Manual sub III. b. ein besondrer Titel gewidmet, und dasjenige, was bezahlt werden sollen, auf den Grund der Ordre des Collegii, so wie dasjenige, was wirklich bezahlt worden, auf den Grund der Quitung des Empfängers, darin eingetragen werden.

§. 191.

§. 191.

II. Die zweite Haupt-Obliegenheit des Rendanten bey der Ausgabe ist, die richtige Eintragung einer jeden wirklich bezahlten Post, in das Cassenbuch sub II., auf das der Ausgabe gewidmeten Latus desselben:

§. 192.

Diese Eintragung geschieht auf eben die Art, wie bey der Einnahme verordnet ist, promiscue nach der Zeitfolge, ohne Unterschied, an wen oder auf was für eine Post die Zahlung geleistet worden; doch muß, wie auch das Schema zeigt, bey einer jeden Nummer der Zahlung, zugleich die Nummer und Pagina des competenten Manuals, wohin solche übergetragen worden, richtig bemerkt werden.

§. 193.

III. Was endlich die Zahlungen selbst betrifft, so muß der Rendant dabey sich genau nach den ihm zugekommenen Anweisungen richten; jede Post zu rechter Zeit und an den rechten Empfänger zahlen; und sich über jede prästirte Zahlung ordentlich und verständlich quittiren lassen.

§. 194.

Die Zahlungen, welche in das fixirte Ausgabe-Manual sub III. a. gehören, muß er in den Etatsmäßig bestimmten Terminen, so wie die Zahlungen aus dem extraordinairten Ausgabe-Manual sub III. b. sogleich nach erhaltener Ordre leisten.

Die ordinaire und extraordinaire Vorschüsse müssen gleichergestalt sofort bezahlt werden.

Commissions-Gebühren, große Taxen und fiscalsche Strafen, desgleichen Urteils-Gebühren und Succumbenz, Gelder an fremde Collegia, ist die Sportul-Casse erst alsdann zu bezahlen schuldig, wenn solche von den Parteyen eingezogen worden.

Die Schreibe-Gebühren sollten zwar genau genommen, ebenfalls erst bezahlt werden, wenn sie von den
Par-

Parteyen eingezogen sind. Da aber solche den darauf angewiesenen Canzlen, Verwandten loco Salarii bestimmt sind, und dieselben davon leben müssen; so sollen ihnen solche, wie schon oben verordnet ist, monatlich aus der Sportul. Cassen bezahlt werden; wogegen sich aber von selbst versteht, daß wenn dergleichen Gebühren von den Parteyen nicht wieder beigetrieben werden können, und also niederschlagen sind, Perjenige Canzlen Verwandte, welcher sie solchergestalt praenumero aus der Sportul. Cassen bezahlt erhalten hat, den ausfallenden Betrag gedachten Cassen restituiren müsse; den welcher sie alsdann unter den Extraordinariis nach Maßgabe §. 76. No. 4. supra, in Einnahme kommen.

§. 195.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß wenn die in der Sportul. Cassen vorräthigen baaren Gelder, alle zu gleicher Zeit fälligen Zahlungen zu bestreiten, nicht hinreichend sind, der Rendant solches dem Collegio mittelst eines besondern Pro Memoria anzeigen, und wie viel ihm zur Bestreitung dieser Zahlungen fehle, nachweisen müsse; damit das Collegium ihm dieses Quantum von den asservirten Beständen anweisen und verabsolgen; oder allenfalls festsetzen könne: was für Zahlungen von dem vorräthigen Gelde zuerst geleistet, und welche bis zur vorkommenden neuen Einnahme suspendirt bleiben sollen.

Dritter Abschnitt.

Von den Cassen-Revisionen, Quartals-Extracten und der Sportul-Cassen-Rechnung.

§. 196.

Der Sportul-Cassen-Rendant muß zu Ende jeden Monats das Cassenbuch abschließen, und die Einnahme

me mit der Ausgabe auf einem besondern Bogen balanciren. Die Richtigkeit des ausgeworfenen Einnahmes Betrags, muß von dem Controlleur, auf den Grund seiner Controlle attestirt, und solchergestalt die Balance dem Präsidenten, spätestens am 3ten Tage des neuen Monats, mittelst Pro Memoria eingereicht werden.

§. 197.
In diesem Pro Memoria muß der Rendant anzeigen: wie viel von den vorräthigen Bestände er, nach einem ohngefähren Ueberschlage, zu den im folgenden Monath vorkommenden Ausgaben werden zu Hülfe nehmen müssen; und ob, auch wie viel von forhanen Bestände, zur Asservation in den Sportul-Kasten des Collegii, abgesehen werden könne.

§. 198.
Der Präsident muß hierüber das nöthige, mit Zuziehung der Cassen-Curatorum festsetzen; und diese müssen sodann das Cassenbuch und die Controlle nachsehen; sich den baaren Bestand vorzeigen lassen; und denjenigen Theil desselben, welcher asservirt werden soll, durch den Rendanten in den Sportul-Kasten legen lassen.

§. 199.
Dieser Kasten steht in dem Depositat-Gewölbe des Collegii, und ist mit 3 besondern Schlössern versehen. Der Rendant hat dazu einen Schlüssel; und die zwey übrigen werden unter die beyde Curators vertheilt; dergestalt, daß keiner von ihnen ohne den andern zur Casse gelangen kann. Wo nur ein Curator ist, muß der dritte Schlüssel dem Depositat-Rendanten anvertrauet werden.

§. 200.
In diesen Kasten werden deponirt:

- a) nach Maafgabe §. 148 supra, die durch die Cassen-Curatores und den Rendanten conjunctim zu erhebenden fixirten Einnahmen des Collegii aus fremden Cassen, und an Interessen der Acciduum;
- b) die

b) die nach Maafgabe §. 198 zu affervirende monatliche Bestände.

§. 201.

Es wird darüber ein besondres Cassenbuch gehalten, in welches alle in den Kasten gelegte Gelder, von einem der Cassen Curatorum eigenhändig, in Gegenwart des Rendanten, eingeschrieben werden müssen. Dies Buch muß beständig in dem Kasten liegen, und weder dem Rendanten, noch einem der Cassen Curatorum allein, in seiner Privatverwahrung gelassen werden.

§. 202

Wenn aus diesen affervirten Geldern etwas zu bezahlen ist, es sey nun zu Bestreitung der currenten Ausgaben, oder zur zinsbaren Belegung, oder zu irgend einem andern Behuf; so muß der Rendant derselben Zahlung an ihn durch ein schriftliches Pro Memoria suchen. Der Präsident muß dieses Pro Memoria dem Collegio vortragen; und wenn nichts dabei zu erinnern ist, muß er die Cassen Curators durch ein in margine zu setzendes Decret, welches jedoch keiner Ausfertigung bedarf, zu der Zahlung authorisiren.

§. 203.

Diese Zahlung geschieht sodenn an den Rendanten, welcher die empfangene Summe, in dem Cassenbuche, unter die Ausgabe Latere, eigenhändig einschreiben muß.

§. 204.

Bei dem Cassenbuche müssen die §. 197 und 202 beschriebnen Pro Memoria des Rendanten, sowohl über die monatlich abzuliefernden Bestände, als über die daraus an ihn zu leistenden Zahlungen, nebst den darauf befindlichen Festsetzungs Decreten, als Beläge, in besondern Voluminibus, von Jahr zu Jahr affervirt werden.

§. 205.

Der Präsident muß diese Bestände-Casse zum öftern, und wenigstens alle Vierteljahre einmal revidiren; sich
das

das Cassenbuch vorlegen, und solches in Einnahme und Ausgabe abschließen lassen; und sodann den hier nach seyn sollenden Bestand nachsehn.

§. 206.

Uebrigens geht diese Bestände, Casse, und das darüber zu führende Buch, die Haupt. Sportul. Casse und Rechnung gar nichts an; sondern die Absicht dabey ist bloß die mehrern Sicherheit des Collegii; damit dem Rendanten, dessen Caution, besonders bey größern Collegiis, dem ganzen Betrage seiner jährlichen Einnahme niemals gleich seyn kann, nicht ohne Noth beträchtliche Quanta baaren Geldes, auf lange Zeit, in den Händen gelassen werden dürfen. Diese Separat. Casse ist und bleibt solchemnach auch ein ungetrennter Theil der Sportul. Casse; und der darinn am Schlusse des Jahres bleibende Bestand, constituirte einen Theil des Cassen. Bestandes überhaupt, welchen der Abschluß der Jahres. Rechnung angeiebt.

§. 207.

Am Schlusse jeden Quartals muß der Rendant einen Cassen. Extract, nach dem Schema sub O, anfertigen, und solchen, spätestens bis zum 15ten des ersten Monats nachs im neuen Quartal, dem Collegio einreichen.

§. 208.

Dieser Extract muß unverzüglich in calculo nachgesehen, und sodenn von dem Präsidenten ein Commissarius ernannt werden; welcher mit Zuziehung der Cassen. Curatoren, denselben nach den Büchern und Belägen näher revidire; und zugleich den vorrächtig seyn sollenden Bestand sich vorzeigen lasse.

§. 209.

Ben dieser Revision muß der Rendant das Soll einkommen, durch Production der Einnahme. Beläge; das Ist einkommen durch den Abschluß des Einnahme. Lateris in dem Cassenbuche und der Controlle; das Ist niedergeschlagen durch Vorzeigung der desfalls ergangenen

nen Decrete; das Soll ausgegeben werden durch seine Mannaliten; und das: Ist ausgegeben worden, durch die darüber erhaltenen Quittungen justificiren.

§. 210.

Die Commission muß alle diese Justificatoria genau examiniren, und bey den Einnahme-Verlägen insonderheit nachsehn: ob auch bey jeder Nummer die geschehene Uebertragung in das Contobuch richtig vermerkt sey; bey dem Ist einkommen: ob das Cassenbuch mit der Controlle übereinstimme; und bey dem Ist ausgegeben: ob die Zahlungen den Erats und ergangnen Anweisungen gemäß geleistet, und durch die producirten Quittungen hinlänglich nachgewiesen sind.

Die Verläge werden jedoch bey dieser Quartals-Revision noch nicht angestrichen; weil sie, wie die Folge zeigen wird, bey der Jahrs-Rechnung nochmals producirt werden müssen.

§. 211.

Hauptsächlich aber müssen bey sothaner Revision die von dem Rendanten angegebene Reste, nach der darüber dem Extract beygelegten Specification, genau untersucht werden.

§. 212.

Um diese Specification, wozu das Schema sub C hier begehrt, gehörig zu formiren, muß der Rendant sämtliche Folia der Contobücher abschließen; das Debet und Credit eines jeden balanciren; und diejenigen, wo ersteres das letztere übersteigt, mit Allegirung der Paginae, quoad quantum excurrens, in die Restens-Designation eintragen.

§. 213.

Der Abschluß der Contobücher geschieht jedoch nur extra lineam, und nicht unter den Colonnen des ausgeworfenen Debet und Credit; weil diese, wie schon oben verordnet ist, nur am Ende des Jahrs abgeschlossen werden.

§. 214.

§. 214. Bey der Revision wird das Resten-Verzeichniß mit den Büchern conferirt; und zugleich nachgesehen: welche von diesen Resten erst aus dem zunächst abgelauften, und welche aus ältern Quartalen oder gar Jahren herühren.

§. 215. In Ansehung der erstern Art von Resten bedarf es regulariter keiner ins Detail gehenden Recherche; sondern die Revisions-Commissarii müssen den Mendanten, nur generaliter, zur Aufmerksamkeit auf deren baldigste Beytreibung anweisen.

§. 216. Die ältern Reste hingegen müssen genau recherchirt; der Mendant über die Ursach, warum solche bisher noch nicht eingezogen und bengetrieben worden, de passu ad passum vernommen; Acta, wo es nöthig, nachgesehen; und bey jeder Post die erforderliche Anträge: was wegen deren Beytreibung oder Niederschlagung zu verfügen seyn möchte, in dem bey der Revision überhaupt zu führenden Protocolle, formirt werden.

§. 217. Ist die Zahl solcher alten Reste zu groß, oder kommen bey einigen Posten Umstände vor, die erst aus ältern und weitläufigen Acten näher eruirt werden müssen; so muß die Commission dafür sorgen, daß wegen solcher Posten, Extracte aus der Resten-Designation gemacht, und solche mit den dazu gehörige Acten, zum Vortrage durch den ordentlichen Decernenten, für die nächste Session auf den Tagezettel gesetzt werden.

§. 218. Diese Revision der Quartals-Extracte muß, spätestens bis zum 25ten des ersten Monats im neuen Quartale, beendigt seyn. Das dabey aufgenommene Protocoll muß der Präsident selbst examiniren, und im Collegio zum Vortrag bringen; und es muß überall das erforder-

berliche, insonderheit auch wegen der Reste, sowohl auf das Protocoll, als auf die im vorigen Paragraphen beschriebnen speciellen Extracte, ungesäumt verfügt werden.

§. 219.

Sodenn, und also noch vor Ablauf des Monats, muß das Collegium ein Duplicat des Quartals-Extracts, mittelst Berichts, nach Hofe einsenden.

§. 220.

Ist der Extract durchgehends richtig befunden worden, so muß das Collegium sothane Richtigkeit unter dem Extracte selbst attestiren. Sind dabey Erinnerungen vorgekommen, die nicht in continenti erledigt worden, so muß das Attest dahin: „daß der Extract, bis auf die in dem Revisions-Protocoll enthaltenen Monita richtig sey, gefaßt; worin aber diese Monita bestehen und was deswegen verfügt worden, in dem Berichte selbst, doch nur summarisch, angezeigt werden.

§. 221.

Nach diesen Vorschriften wird bey dem ersten, zweyten und dritten Quartals-Extracte verfahren. Eben dieselben müssen aber auch bey dem 4ten beobachtet werden; mit dem einzigem Unterschiede, daß alsdenn die detailirte Resten-Untersuchung, bis zur Abnahme der Haupt-Rechnung, suspendirt bleibt.

§. 222.

Am Schlusse des Jahrs müssen nemlich alle Bücher und Manualien, so wie die Controllen abgeschlossen; der §. 196. beschriebne Abschluß der Casse selbst, nach der §. 197. sequ. gegebenen Anweisung, förderfamst in Richtigkeit gesetzt; der Quartals-Extract formirt; und sodenn die Haupt-Jahres-Rechnung von dem Rendanten unverzüglich angefertigt werden.

§. 223

♀ Das Schema zu dieser Rechnung liegt sub signo ♀ hier bey; und zeigt an und für sich schon deutlich genug, wie bey deren Anfertigung zu verfahren sey.

§. 224.

Zur mehrern Erläuterung desselben wird hier nur noch folgendes bemerkt:

1) Die bey jedem Titel ausgeworfene Summen des Soll einkommen, müssen mit dem Einnahme-Belägen auf das genaueste harmoniren. Sollte sich irgendwo eine Differenz finden; so muß solche von dem Rendanten umständlich erläutert, und überzeugend nachgewiesen werden.

2) Die Rubrique: Ist einkommen, muß mit dem Abschlusse des Einnahme-Literis im Cassenbuche übereinstimmen; auch muß dabey ein Attest des Controlleurs:

daß nach Ausweis der Controlle

im Junio — —

im Julio — —

zusammen also — —

und nicht mehr wirklich einkommen, hinzugefügt werden.

3) Die Resten-Designation muß auf eben die Art, und nach eben dem Schema sub D, wie die Quartals-Resten-Designation angefertigt seyn; und versteht es sich von selbst, daß solche die Reste aus dem ganzen Rechnungs-Jahre enthalte.

4) Die Ausgabe-Rechnung ist die bloße Copie der Manualien; welche daher der Rendant, während dem ganzen Laufe des Jahres, ununterbrochen fortführen; und jede Zahlung, so wie er sie geleistet, aus dem Cassenbuch in das Manual, und dessen competenten Titel, so fort übertragen muß; dergestalt, daß er mit Ende des Jahrs diese Manualien nur abschließen, und in die Rechnung einschreiben darf.

5) Die Beläge zu der ganzen Rechnung müssen in 3 Volumina ordentlich zusammen-geheftet werden.

Das erste Volumen enthält die Einnahme-Beläge, welche für jeden Titel der Einnahme, hinter einander geordnet, mit den angewiesenen Buchstaben bezeichnet,

und bey jedem Titel mit fortlaufenden Nummern versehen werden müssen.

Das zweite Volumen enthält die Niederschlagungs-
Decrete, welche nach der Zeitfolge hinter einander zu
heften, und ebenfalls mit fortlaufenden Nummern zu
versehen sind.

Das dritte Volumen enthält sowohl die Beläge über
das, was ausgegeben werden sollen; als die Quittungen
und Empfangscheine über wirklich geleistete Zahlungen.
Diese werden nach den verschiedenen Haupt- und Unter-
abtheilungen zusammengeordnet, und mit den erforder-
lichen Nummern und Buchstaben bezeichnet.

6) Wenn die Sportul-Casse Capitalien besitzt, so
wird der Betrag derselben, welcher sich aus dem fixirten
Einnahme-Etat justificirt, gleich zu Anfang der Ein-
nahme unter der Haupt-Rubrique: Soll einkommen,
mit einer besondern Nummer ausgeworfen. Bleibt nun
während des Rechnungs-Jahres dieser Capitals-Be-
trag ungeändert, so wird solcher, am Schlusse der Ein-
nahme-Rechnung, unter den Resten mit ausgeworfen
und also die Resten-Designation in zwey Haupt-Ab-
schneide, nemlich

A. Ausstehende Sportul-Cassen-Capitalien,

B. Ausstehende Reste bey den Sportul-Debeten
eingertheilt.

Sind aber während dem Rechnungs-Jahre derglei-
chen Capitalien eingezogen worden, so ist der dießfälli-
ge Betrag, da solcher, nach erhobener Zahlung, gleich
allen übrigen Solutis, in das Cassenbuch eingetragen
wird, unter dem: Ist einkommen der Einnahme Rech-
nung, mit begriffen; und wird dabey nur die Ordre des
Collegii, auf deren Grund die Einziehung geschehen ist,
allegirt. Wenn nur ein Theil der Capitalien eingezogen
worden, so wird das noch ausstehend bleibende Resi-
duum, wie vorgedacht, unter den Resten mit aufge-
führt.

7) Wenn

7) Wenn dadurch, daß während dem Laufe des Cassen-Jahres, die Capitalien ganz oder zum Theil eingezogen werden müssen, an den im fixirten Einnahme-Etat ganzjährig berechneten Zinsen ein Ausfall entsteht; so muß der Rendant den Betrag dieses Ausfalls berechnen, und bey dem Collegio auf ein Niederschlagungs-decret darüber antragen, auf dessen Grund alsdenn solcher Ausfall unter den niedergeschlagenen Posten mit aufgeführt wird.

8) Wie es mit Eintragung und Berechnung der während des Cassen-Jahres neu elocirten Capitalien zu halten sey, ist bereits oben §. 190. verordnet.

§. 225.

Die Rechnung muß durchgehends paginirt, und die verschiedenen Rubriken und Titel, auf eine in die Augen fallende Art, von einander abgesetzt seyn.

§. 226.

Da nach obigen Vorschriften die Anfertigung der Rechnung sehr leicht ist, und die hauptsächlichste Arbeit des Rendanten dabey, fast nur in dem Abschließen und Balanciren der Foliorum des Contobuchs, und Formirung der Resten-Designation aus selbigem besteht; so müssen die Collegia ernstlich darauf halten, daß die Rechnung mit den Belägen, spätestens bis zum 21sten Jun., von dem Rendanten eingereicht werde.

§. 227.

Sobald solches geschehen, wird die Rechnung dem Calculator zugestellt, welcher dieselbe, so wie die Einnahme-Beläge, in calculo genau revidiren; die Abschlüsse der einzeln Foliorum des Contobuches, und die Balancen in selbigem nachsehen; sowohl in calculo, als wegen richtiger Uebertragung der vorjährigen Reste prüfen; und die einzeln Posten der dießjährigen Resten-Designation damit genau conferiren muß.

£ 3

§. 228.

§. 228.

Ueber diese Revision muß der Calculator ein besonderes Promemoria aufnehmen; darein solche Monita, sowohl quoad calculum, als wegen der Beläge, und auch quoad Materialia, in so fern ihm dergleichen vorkommen, specificiren; und dieses Promemoria spätestens bis zum 7ten Jul. dem Collegio einreichen.

§. 229.

Sodenn muß der Präsident so fort eine Commission zur Abnahme der Rechnung ernennen, und einen möglichst nahen Termin dazu anzuberaumen.

§. 230.

Bis zum Termin müssen Commissarii selbst die Rechnung nochmals examiniren, und also dieselbe mit den Belägen vergleichen; nachsehen: ob die Einnahme-Beläge vorschriftsmäßig eingerichtet und attestirt sind; ob bey jeder Nummer dieser Einnahme-Beläge, die geschehene Uebertragung in die Contobücher gehörig vermerkt sey; ob die als niedergeschlagen specificirte Posten, durch die allegirten Decreta richtig nachgewiesen worden; ob die fixirten Ausgaben Eratsmäßig geleistet, und bey den unbestimmten iustitia solutionis durch die angezogenen Ordres hinlänglich docirt; ob die Zahlungen an die rechte Empfänger geschehen, und darüber deutliche und stimmende Quittungen bengebracht sind; und ob überhaupt, bey den sämmtlichen Belägen und Quittungen, irgend etwas bedenkliches oder anstößiges obwalte.

§. 231.

Sind sich dergleichen Monita, so müssen solche dem Rendanten, noch vor dem Termine, bekannt gemacht werden, damit sich derselbe zu deren Behebung vorbereiten könne.

§. 232.

Im Termine selbst macht die Commission damit den Anfang, daß sie sich das Cassenbuch vorlegen läßt, und nachsieht: ob solches vorschriftsmäßig von einem Tage
zum

zum andern geführt, und ob bey jeder resp. eingenommenen und ausgezahlten Post, die Uebertragung resp. in das Credit der Contobücher, und das Ist gezahlt worden der Ausgabe-Manualien, gehörig vermerkt sey. Zur mehrern Ueberzeugung dessen, müssen einige Posten außer der Ordnung herausgehoben, und mit den Contobüchern und Manualien conferirt werden.

§. 233.

Den diesem Geschäfte zieht die Commission das Controllbuch mit zu; und eruiert durch wiederholte Proben: ob solches mit dem Einnahme-Latere des Cassenbuchs harmonire.

§. 234.

Sodann werden zweytens die Einnahme-Beläge mit dem Debet der Contobücher verglichen, und durch ähnliche anzustellende Proben, die Richtigkeit der aus erstern in letztere geschehenen Uebertragung näher geprüft.

§. 235.

Hiernächst wird drittens der Rendant, über die so wohl von dem Calculator aus der Commission selbst formirte Monita, de passu ad passum vernommen; die Richtigkeit seiner zu deren Erledigung gegebenen Auskünfte gehörig untersucht; und bey jedem Punkte das Gutachten der Commission: ob das Monitum erledigt worden, oder ob und was dem Rendanten zum Defect zu stellen, beygefügt.

§. 236.

Endlich wendet sich viertens die Commission zur Untersuchung der Resten-Designation, woben besonders mit aller möglichen Accurateße und Aufmerksamkeit zu verfahren ist.

§. 237.

Ohngeachtet die Abschlüsse und Balancen der Foliorum des Contobuchs, worauf diese Resten-Designation sich gründet, nach Maaßgabe §. 227. schon von dem Calculator revidirt worden; so muß sich dennoch die

Commission dabey nicht simpliciter beruhigen; sondern wenigstens einige Conten, in specie solche, aus welchen beträchtliche alte Reste angegeben werden, selbst revidiren, und nachsehen: ob der Rest des vorigen Jahres unter das Debet richtig übergetragen worden; sowohl das Debet als Credit in ihrer Gegenwart nochmals nachrechnen und balanciren lassen; auch die einzelne Posten, allenfalls mit Zuziehung der Acten, examiniren, und sich durch dergleichen wiederholte Proben, von der Richtigkeit der Resten, Designation möglichst überzeugen.

§. 238.

Sodenn wird zur Untersuchung der Reste selbst geschritten, und dabey eben so, wie bey den Quartals-Revisionen §. 215. 216 supra vorgeschrieben ist, verfahren.

§. 239.

Ben den Ausgabe-Resten wird untersucht: welches die Ursache sey, warum solche noch nicht bezahlt worden; ob sie wirklich noch zahlbar sind, oder ob und welche derselben ganz wegfallen können; wohin z. E. gehöret, wenn ein auf die Sportul-Casse angewiesenes Salarium während dem Rechnungs-Jahre vacant, und nicht wieder vergeben wird; folglich der nicht ausgezahlte Theil derselben in der Sportul-Casse verbleibt.

§. 240.

Vorstehende Rechnungs-Revision muß spätestens bis zum letzten Julius beendigt seyn, und alsdenn das Protocol im Collegio vorgetragen werden.

§. 241.

Das Collegium muß über den Befund der Sache und über die Monita, so wie deren Beantwortung, de passu ad passum ein Conclusum abfassen, und solches hinter dem Abnahme-Protocol niederschreiben lassen.

§. 242.

Mit diesem Protocol und Concluso, muß sodenn die Rechnung, nebst den §. 224. n. 5. supra specificirten Belägen, an die Ober-Rechencammer eingesendet werden.

den. Dieses muß spätestens bis zum 10. Aug. ohnfehlbar geschehen.

§. 243.

Da es nicht möglich ist, der Rechnung auch die Cassen- und Contobücher, wie eigentlich geschehen sollte, beizulegen, weil der Rendant solche, bey dem ununterbrochenen täglichen Fortgange der Geschäfte, nicht entbehren kann; so muß das Collegium statt deren ein doppeltes Attest beifügen; nemlich

A. daß die würkliche Einnahme nach dem Cassenbuche betragen

pro Junio	⸘	⸘	⸘	Rthlr.	⸘
pro Julio &c.	=	⸘	⸘	⸘	⸘

Summa:

B. daß die Resten-Designation in ihrem summarischen Betrage mit den allegirten Foliis der bey der Revision nachgesehenen, abgeschlossenen und balancirten Contobücher übereinstimme.

Diesen beyden Attesten muß endlich auch noch ein drittes, nemlich

C. ein von den Rechnungs-Abnahme-Commissariis ausgestelltes Zeugniß: daß ihnen der nach der Rechnung seyn sollende baare Cassen-Bestand richtig vorgezeigt worden; wie viel sie sich davon in der oben §. 198. 199. beschriebenen Separat-Casse, und wie viel sich in dem eigenen Gewahrsam des Rendanten befunden; auch in was für Münzsorten der Cassen-Bestand überhaupt bestanden habe, beigelegt werden.

§. 244.

Wenn die Rechnung die Revision bey der Ober-Rechencammer passirt ist, so wird sie von selbiger, mit sämmtlichen Belägen und übrigen Original-Actulis, auch ihren etwanigen Bemerkungen und Resolutionen,

dem Chef der Justiz zugestellt, welcher darauf das weitere erforderliche an die Collegia gelangen läßt.

§. 245.

Schließlich ist bey diesem Abschnitte noch folgendes zu bemerken.

Bei allen Cassen-Revisionen muß der eiserne Vorschuß, welcher

a) dem Canzley-Inspector

a) zu den Stempeln,

b) zu den Auslagen des Porto vor abgehende Sachen,

b) dem Registrator zu dem Porto vor einkommende Sachen

accordirt ist, dem Rendanten als baarer Bestand passirt werden; in die Rechnung selbst aber gehört dieser Vorschuß in keine Weise, und ändert auch darin nichts; weil die einzeln davon bestrittenen Zahlungen überall suo loco in Einnahme und Ausgabe kommen; und der Vorschuß dem Registrator und Canzley-Director bloß darum accordirt wird, damit dieselben dergleichen baare Auslagen nicht ex propriis leisten dürfen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Amte des Vorschuß-Rendanten.

§. 246.

Das Amt des Vorschuß-Rendanten besteht darinn

I. daß er die zu leistende Vorschüsse von den Parteyen, welche bey dem Collegio Prozesse führen, einzieht und in Empfang nimmt;

II. daß er davon die in den Processen dieser Parteyen vorkommenden Gebühren und Auslagen bezahlt;

III. daß er über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung führt.

§. 247.

§. 247.

So viel nun I. die Einnahme betrifft, so ist in dem *Spoutul*: *Reglement* verordnet, daß die Parteien dergleichen Vorschüsse im ersten Anfange des Processes, und zwar der Kläger regulariter noch vor der Verord- nung auf die Klage, der Beklagte aber innerhalb eines in dieser Verordnung zu bestimmenden Zeitraums, lei- sten müssen.

Wenn eine Sache per modum *Appellationis* von *Untergerichten* einkommt, so muß die Leistung des Vor- schusses, den Parteien, sofort auf den *Einsendungs*: *Bericht des Judicis a quo*, aufgegeben werden.

§. 248.

Sobald ein dergleichen *Einzahlungs*: *Mandat* an eine Partei ergeht, so muß zugleich eine schriftliche *Or-* *dre*, zur Annahme des festgesetzten Quant, an den Vor- schuss: *Rendanten* erlassen werden. Ohne dergleichen *Ordre* muß der *Rendant* mit *Einzziehung* und *Anneh-* *mung* solcher *Vorschüsse* sich durchaus nicht befassen.

§. 249.

Ueber diese *Einnahme*: *Ordres* muß bey dem *Colle-* *gio* ein *Anschaffungs*: *oder Mandaten*: *Buch*, nach dem *Formular sub Litt. N.* gehalten werden; in welches je^{N.} der *Decernent*, welcher dergleichen *Ordre* erläßt, sol- che eintragen, und die Nummer des Buchs, zum *Zeis-* *chen* der geschenehen *Eintragung*, in *margin*e des *De-* *crets* vermerken muß. Eben diese Nummer muß hier- nächst von dem *Secretario* auch auf das *Concept* der *Expedition*, so wie von dem *Canzelisten* auf das *Mun-* *dum nottre* werden.

§. 250.

Der *Vorschuss*: *Rendant* muß, sobald er dergleichen *Ordre* erhält, solche in seinem *Manual*, welches unten näher beschrieben werden soll, unter die *Colonne*: *Soll* einkommen; gehörigen Orts eintragen, und die *Pa-* *gina* des *Manuals* auf die *Original*: *Ordre* verzeichnen.

§. 251.

§. 251.

Wenn die wirkliche Einzahlung von der Parthey innerhalb der bestimmten Frist nicht geschieht, so muß der Vorschuß-Rendant solches dem Collegio anzeigen, und auf Ventreibung antragen.

§. 252.

Kommt keine dergleichen Anzeige von ihm ein, so wird angenommen, daß die Parthey wirklich gezahlt habe; und wenn, durch eine darunter bewiesene Saumseligkeit des Rendanten, das zu deponirende Quantum inexigibel wird, so muß derselbe der Salarien-Casse, für allen daraus entstehenden Verlust, aus seinem eigenen Vermögen gerecht werden.

§. 253.

Wenn der deponirte Vorschuß durch die davon geleisteten Zahlungen absorbirt ist, und noch mehrere Kosten vorkommen; so muß der Vorschuß-Rendant dem Collegio einen Extract aus seinem Manual, über die Verwendung des eingezahlten Quanti, übergeben, und auf neuen Vorschuß antragen. Das Mandatum muß darauf sofort erlassen, und zugleich die §. 248. beschriebne Annahme-Ordre an den Rendanten expedirt werden.

§. 254.

So viel II. die Ausgabe, oder die von dem deponirten Vorschusse zu leistenden Zahlungen betrifft, so hat es der Vorschuß-Rendant dabey eigentlich nur mit dem Sportul-Rendanten, und nur alsdenn, wenn nach geendigtem Prozesse, von dem deponirten Quanto etwas übrig bleibt, mit den Partheyen selbst zu thun.

§. 255.

Es ist bereits oben §. 150. verordnet, daß der Sportul-Rendant die in Processualibus einkommen sollenden Gebühren, nicht von den Partheyen unmittelbar, sondern nur von dem Vorschuß-Rendanten, einzuziehn und zu erhalten habe.

§. 256.

§. 256.

Eben so ist schon §. 151. vorgeschrieben: daß der Sportul-Redant, mit Ende jeden Monats, für jede Partey, welche bey dem Collegio einen Prozeß, und also auch in seinem Contobuche ein Folium hat, einen Monatszettel anfertigen, und darinn die für diese Partey, während dem Laufe des Monats, unter dem Debet eingetragenen Gebühren in Processualibus, aus dem Contobuche extrahiren müsse.

§. 257.

Diese Monatszettel stellt er dem Vorschuß-Redanten zu, welcher das darin ausgeworfne Quantum, einer jeden Partey, auf ihr Folium, unter das: Soll gezahlt werden, einträgt, und die Zahlung aus dem hinter sich habenden Vorschußbestande, an den Sportul-Redanten leistet; auch sich von ihm deshalb, unter dem Monatszettel selbst quittiren läßt.

§. 258.

Langt das für die Partey vorrätthige Geld, zur vollständigen Berichtigung der Liquidation des Sportul-Redanten nicht hin, so leistet der Vorschuß-Redant nur abschlägliche Zahlung, und wird auch nur abschläglich darüber quittirt.

§. 259.

Zu gleicher Zeit aber macht er dem Collegio die §. 253. beschriebne Anzeige, wegen eines der Partey abzufordernden neuen Vorschusses; und sobald solcher eintrifft, bezahlt er davon den Rest der Liquidation des Sportul-Redanten.

§. 260.

So wie es dem Sportul-Redanten oben §. 153. zur Pflicht gemacht worden, auf den Vorschuß-Redanten zu sigilliren; und wenn er wahrnimmt, daß derselbe, wegen Einziehung, und Ventreibung der Vorschüsse von den Parteyen, nachlässig oder unordentlich zu Werke

Werke gehe; dem Collegio davon Anzeige zu machen; so ist dagegen auch der Vorschuß-Rendant, bey eigner Vertretung schuldig, auf den Sportul-Rendanten attent zu seyn; und wenn er bemerkt, daß derselbe die Monathzettel für die Parteyen, nicht zu rechter Zeit, oder in gehöriger Ordnung extrahire, und ihm zustelle, denselben deshalb geziemend zu erinnern, auch wenn solches fruchtlos wäre, das Collegium davon zu benachrichtigen.

§. 261.

Wenn der Prozeß zu Ende ist; der Vorschuß-Rendant den letzten Monathzettel erhalten und berichtigt hat; und sich alsdann findet, daß noch ein Bestand für die Partey übrig sey; so muß der Vorschuß-Rendant dem Collegio die Berechnung übergeben, und auf ein Mandatum zu Restituirung des Ueberschusses, auch ein Notificatorium deshalb antragen; welches sodenn von dem Collegio, befundenen Umständen nach, zu erlassen ist.

§. 262.

Auf das erhaltne Mandatum leistet er sodenn der sich meldenden Partey Zahlung, und wird von derselben darüber quittirt.

§. 263.

Anlangend III. die Berechnung der Vorschüsse, so muß der Vorschuß-Rendant

- A. Ein ordentliches Cassenbuch
 - B. Eine richtige Rechnung
- über die seiner Administration anvertraute Gelder führen.

§. 264.

Das Cassenbuch wird nach eben dem Formular sub N. II., wie das Cassenbuch des Sportul-Rendanten, gehalten; und es werden darin alle Ein- und Auszahlungen promiscue, nach der Zeitfolge, von dem Vorschuß-Rendanten eingeschrieben. Die Absicht desselben ist gleichgestalt nur, zu jeder Zeit, durch Abschließ- und Bilanzirung des Einnahme- und Ausgabe-Lateris, den Stand

Stand der Vorschuß-Casse in Ganzen übersehen, und solche darnach revidiren zu können.

§. 265.

Jede von einer Parthen oder auf deren Ordre geleistete Einzahlung, sie mag nun die ganze zu deponirende Summe, oder nur einen Theil derselben enthalten, muß unter dem Dato Solutionis, in das Einnahme Latus des Cassenbuchs, so wie jede dem Sportul-Rendanten entrichtete Summe, sie enthalte den ganzen Betrag seiner Forderung, oder nur ein abschließliches Solutum, sogleich nach prästirter Zahlung, unter dem wirklichen Dato derselben, in das Ausgabe Latus eingetragen werden. Ein gleiches ist auch mit den an die Parthen restituirten Posten zu beobachten.

§. 266.

So wie oben §. 170. verordnet ist, daß jede von dem Sportul-Rendanten geleistete Zahlung zugleich in die Controlle mit eingetragen, und die darüber auszufstellende Quittung von dem Controllleur attestirt werden müsse, so gilt ein gleiches auch von denjenigen Zahlungen, welche die Parthen an den Vorschuß-Rendanten prästiren; wie solches in dem folgenden 5ten Abschnitte näher wird disponirt werden.

§. 267.

Das Manual, oder die Rechnung des Rendanten, wird nach dem Formular sub N. IV. in einem dazu bestimnten Buche geführt, welches durchgehends paginirt, in mehrere Sectiones, nach den Anfangsbuchstaben des Namens der Parthen abgetheilt, auch besonders bey den größern Collegiis, zu desto bequemerer Handhabung, in mehre Volumina eingetheilt wird.

§. 268.

In diesem Buche erhält jede Parthe, welche bey dem Collegio einen Prozeß hat, ihr besondres Folium. Wenn auch ein und eben dieselbe Parthe in mehrere Prozesse bey dem Collegio verwickelt wäre, so können doch

doch die diffälligen Gebühren und Zahlungen auf einem Folium eingetragten werden, und ist nur im Context zu bemerken: in welcher Sache diese oder jene Ein- und Auszahlung geleistet worden.

§. 269.

So wie der Vorschuß-Rendant, nach der obigen Anweisung, jede Einnahme-Ordre in dem Manual, auf das competente Folium, unter die Rubrique: Soll eingenommen werden; und jeden Monatzzettel des Sportul-Rendanten, ingleichen jedes Mandatum de restituendo an eine Partey, unter das Soll ausgezahlt werden, gleich nach deren Erhaltung sofort eintragen, und diese Beläge dabei gehörig allegiren muß; so muß er gleichergestalt auch jede wirklich geleistete Ein- und Auszahlung, aus dem Cassenbuche in das Manual, auf eben diesem Folio, unter das Ist eingezahlt und Ist ausgezahlt worden, unverzüglich übertragen, und bey den von ihm an den Sportul-Rendanten, oder an die Partey selbst prästirte Zahlungen, die Quitungen derselben, unter der dafür bestimmten Colonne, gehörig allegiren.

§. 270.

Alle diese Ordres, Monatzzettel, Quitungen und Beläge, muß der Rendant für jede Masse oder Folium in besondere Fascicel zusammen heften, und solchergestalt gehörig asserviren.

§. 271.

Am Ende jeden Quartals ist der Vorschuß-Rendant befugt, sich dem ihm angewiesenen Vorschuß-Groschen, von den während dem Laufe des Quartals eingekommenen neuen Zahlungen wegzunehmen, und solchen sowohl im Cassenbuche, als auf den competenten Foliis des Manuals, in Ausgabe zu stellen.

§. 272

Mit Ende des Rechnungs-Jahres muß der Vorschuß-Rendant sämmtliche Folia des Manuals durch alle
Nu:

Rubriken abschließen; und sowohl das Soll einge-
nommen werden, und Ist eingenommen worden;
als das Soll ausgezahlt werden, und Ist ausgezahlt
worden; ingleichen das Ist eingenommen, und Ist
ausgezahlt worden, mit einander balanciren.

§. 273.

Ist nach dieser Balance weniger eingezahlt, als ein-
gezahlt werden sollen, so wird der bißfällige Betrag, auf
das neue Rechnungs-Jahr, unter das Soll eingezahlt
werden, ohngefähr his formalibus:
laut Abschluß aus vorigem Jahre,
übertragen.

§. 274.

Findet sich bei der Balancirung des Soll ausge-
zahlt werden, und Ist ausgezahlt worden, daß nicht
alles was bezahlt werden sollen, wirklich berichtet sey,
so ist das fehlende auf das neue Rechnungs-Jahr, un-
ter dem Soll ausgezahlt werden, gleichmäßig übers-
zutragen.

§. 275.

Findet sich endlich bei der Balance des Ist einge-
nommen und Ist ausgezahlt worden, daß weniger
ausgezahlt als eingenommen sey, so wird der solcherges-
talt vorrätige Bestand, auf das neue Rechnungs-
Jahr, unter die Colonne: Ist eingenommen worden,
mit den Worten: Bestand aus vorigem Jahre, trans-
ferirt.

§. 276.

Was die Rechnungslegung selbst betrifft, so ge-
schieht solche entweder den Parteyen, oder dem Collegio.

§. 277.

Der Vorschuß-Rendant ist schuldig, einer jeden
Partey, welche Gelder bei ihm deponirt hat, von des-
sen Verwendung Rede und Antwort zu geben.

§. 278.

Insonderheit muß dieses geschehen:

- 1) wenn der Vorschuß absorbirt ist, und die Parthey, nach Maassgabe §. 253. supra, zu Deponirung eines neuen aufgefordert werden soll;
- 2) wenn der Prozeß zu Ende und Repositio Actorum verfügt ist.

§. 279.

Es besteht aber diese Rechnungslegung, in einer bloßen abschriftlichen Communication des Folii dieser Parthey, als aus welchem dieselbe ersehen kann, wie und wozu die von ihr eingezahlten Gelder verwendet worden.

§. 280.

Die Monathzettel, und Quittungen des Sportul-Rendanten, brauchen dabei regulariter nicht mit communicirt zu werden. Sobald jedoch eine Parthey solches ausdrücklich verlangt, muß ihr die Communication unweigerlich, gegen die bloße Schreibgebühren, geschehen. Die Zufertigung der Rechnung selbst muß der Rendant ex officio besorgen; und kann dafür nichts, auch nicht einmal die Schreibgebühren fordern.

§. 281.

Was aber die Rechnungslegung anlangt, welche dem Collegio zu leisten ist, so muß solche am Schlusse eines jeden Rechnungs-Jahres geschehen.

§. 282.

Der Vorschuß-Rendant schließt alsdenn, wie schon oben §. 272. verordnet ist, die sämtlichen Folia des Manuals ab, und formirt mit diesen Abschlüssen einen Extract des Manuals, nach dem Schema sub N. V. welchen er spätestens den 15ten Jun. dem Collegio einreichen muß.

§. 283.

Dieser Extract wird sodenn dem Calculator zugestellt; welcher ihn in calculo revidirt; mit dem Manual vergleicht; die in diesem gemachten Abschlüsse und Bal-

lanz

lancen gleichergestalt nachsieht; und seine etwanige Bemerkungen dem Collegio mittelst Promemoria anzeigt.

§. 284.

Eben der Commission, welche die Sportul-Cassens Rechnung abnimmt, ist auch die Abnahme der Vorschuß-Rechnung zu übertragen.

§. 285.

Diese Rechnungs-Abnahme besteht darinn, daß die Commission, nach Anleitung des Extracts, das Manual durchgeht; sich die Beläge produciren läßt; deren Richtigkeit und Uebereinstimmung mit der Rechnung prüft; bey den Posten, welche noch eingezahlt werden sollen, untersucht: ob der Rendant die nöthige Excitoria oder Executoriales deshalb ausgebracht, oder etwas darunter verabsäumt habe; die Rubrique: Soll noch ausgezahlt werden, mit den andern beiden: Soll noch eingezahlt werden, und Ist Bestand, conferirt, und beurtheilt: ob die unterbliebne Auszahlung aus Mangel des Bestandes, oder aus Nachlässigkeit des Rendanten herrühre; eben diese Rubrique: Soll noch ausgezahlt werden, mit der Resten Designation des Sportul-Rendanten vergleicht; nachsieht: ob die Summe des Bestandes mit dem Abschluß des Cassenbuches harmonire; endlich die einzeln Bestands-Posten vornimmt, und examinirt: welche derselben, wegen noch künftigt bevorstehender Zahlungen, ferner aufbewahrt werden müssen, und welche davon, weil der Prozeß beendigt, an die Parteyen zurück zu zahlen sind.

§. 286.

Ueber diesen ganzen Actum der Rechnungs-Abnahme wird ein umständliches Protocoll gehalten, und solches demnächst dem Collegio vorgelegt; welches durch ein Conclusum darauf, de passu ad passum, verordnet und festsetzt.

§. 287.

Die Vorschuß-Casse muß von Zeit zu Zeit, wenigstens aber nach dem Abschluß eines jeden Quartals, revidirt werden.

§. 288.

Bey dieser Revision wird das Cassenbuch in Einnahme und Ausgabe abgeschlossen, balancirt, und der darnach verbleibende Bestand nachgesehen.

§. 289.

Die Richtigkeit der baaren Einnahme muß durch den Abschluß der Vorschuß-Controlle geprüft werden. Ueber die baare Ausgaben muß der Rendant, nach Anleitung des Manuals, auf welches sich das Cassenbuch beziehet, die Beläge vorzeigen.

§. 290.

Der Vorschuß-Rendant muß die an ihn gezahlten Gelder in einem im Cassen-Gewölbe stehenden Kasten aufbewahren.

Dieser Kasten muß mit zwey Schlössern versehen seyn, zu welchem der Rendant den einen, und der Controlleur den zweyten Schlüssel hat, so daß keiner ohne den andern zur Casse gelangen kann.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Amte des Controlleurs.

§. 291.

Das Amt des Controlleurs besteht darin, daß derselbe über die baare Einnahme,

1) des Sportul-Rendanten,

2) des Vorschuß-Rendanten,

das Gegenbuch oder die Controlle führen muß.

§. 292.

Es ist nemlich bereits oben §. 170 und 266. verordnet, daß jede Zahlung an einen oder den andern dieser Rendanten

Rendanten, zugleich in die Controlle mit eingetragen, und die darüber ausgestellte Quittung, von dem Controlleur mit attestirt werden müsse.

Es sollen daher künftig den Sportul- oder Vorschuß-Cassen-Debenten, keine an diese Cassen geleistete Zahlungen, bey entstehender Differenz darüber, als richtig passirt, und keine von ihnen zu producirende Quittungen als hinlänglich ad effectum liberationis angenommen werden, welche nicht solchergestalt von dem Controlleur gehörig attestirt sind.

§. 293.

Damit aber auch die Interessenten davon gehörig informirt, und bey den leistenden Zahlungen ihrer Sicherheit zu prospiciren im Stande seyn mögen; so soll der Inhalt des vorstehenden Paragraphi denenselben, durch ein Avertissement, welches sowohl in der Parteyen- als in der Cassen-Stube anzuschlagen ist, öffentlich bekannt gemacht; auch in den an die Parteyen ergehenden schriftlichen Mandatis, zu Deponirung der Vorschüsse, oder Entrichtung der Sportul-Reste, dieselben ausdrücklich angewiesen werden, die Zahlung gegen eine von dem Rendanten auszustellende, und von dem Controlleur zu attestirende Quittung zu leisten.

§. 294.

Zu diesen Quittungen sollen bey allen Collegiis gedruckte Formulare eingeführt werden, welche der Rendant bloß ausfüllen und unterschreiben, und auf welchen das Attest des Controlleurs mit den Worten:

eingetragen in die Controlle pag. — n. — mit abgedruckt seyn muß; so daß der Controlleur dieses Attest, nach geschehener Eintragung, bloß ausfüllen und unterschreiben darf.

§. 295.

Sobald die gedruckte Quittungen eingeführt und angeschafft sind, als welches die Collegia unverzüglich zu besorgen haben, so muß kein Rendant sich bey Strafe

der Cassation anderer als dieser Quittungen bedienen; und es sollen auch von den Cassen-Debenten keine andere, zum Ausweis der geleisteten Zahlungen, angenommen werden.

§. 296.

1. Die Controlle selbst wird nach dem Schema sub n. VI. und zwar für jede, nemlich die Vorschuss- und die Sportul-Casse besonders, geführt.

§. 297.

Sobald der Sportul- oder Vorschuss-Rendant dem Controllleur eine von ihm über erhaltene Zahlung ausgestellte Quittung vorlegt, muß dieser solche nachsehen, ob auch der Name des Zahlers und das gezahlte Quantum darinn richtig und deutlich exprimirt sey; sodenn die Post in die gehörige Controlle sofort eintragen, und, daß solches geschehen, wie schon oben gedacht, unter der Quittung attestiren.

§. 298.

Uebrigens muß der Controllleur auf das Betragen beyder Rendanten in ihrer Amtsführung mit attendiren, und, sobald er bemerkt, daß dieselben Zahlungen von den Parteyen annehmen, ohne ihm die Quittungen darüber vorzulegen; oder daß sie die Uebertragung in die Contobücher und Manualien entweder ganz verabsäumen, oder nicht richtig und accurat genug bewerkstelligen; oder wenn er sonst etwas bedenkliches oder verdächtiges wahrnimmt; so muß er solches sofort auf seine Pflicht, und bey eigener Vertretung, dem Präsidenten, zur weiteren Untersuchung und Verfügung, getreulich anzeigen.

Berlin, den 20. April 1782.

von Carmer.

<p style="text-align: center;">A.</p> <p style="text-align: center;">Firfter Einnahme-Stat bey der Königlich Regierung zu</p>	<p style="text-align: center;">Quantum.</p> <p style="text-align: center;">Rthl. Gr. Pf.</p>	<p style="text-align: center;">Zahlungstermin.</p>
<p>I. Aus der Königl. Domainen-Casse 1) zu Schreibe-Materialien 300 Rthl. 2) zu Holz und Licht = 150 Rthl.</p> <p>laut besiegenden Attestes der Domainen-Casse sub A. d. d. - -</p>	450	<p>In den gewöhnlichen vier Quartalen Trinitatis, Crucis, Lucia und Remisiscere.</p>
<p>II. Von ausstehenden Activis 1) von 1000 Rthlr. bey dem N. N. gegen Hypotheque, laut abschriftlich besiegenden Instruments d. d. - - sub B; wovon das Original in Deposito asservirt wird, à 5 proCent = = = 50 2) von 500 Rthlr. bey der Landschaft à 4 proCent = = = 20 Die Pfandbriefe auf die Güter - - sub n. - - werden in Deposito asservirt.</p>	50 20	<p>Halbjährig, Termin Ostern und Michaelis.</p> <p>Halbjährig, Termin Johannis und Weichachten.</p>
<p style="text-align: right;">Summa</p> <p>N. N. den May 17 (Subscriptio Collegii.)</p>	520	

B.
Schema
des Siegelzettels.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Nr.	Datum des Decrets	Namen des Extrahenten	Kurzer Inhalt.	Taxa	Stempel	Copialien	Porto	Page des Costobuchs
				Rt. G.	Rt. G.	Rt. G. V.	G. V.	
			Berlin den 3. Jun. 1782.					
1.	h. ten	Cajus	Citatio ordinaria an den Titius s s s s	1	— 4	— 8	—	—
2.	eod.	Mevius	Expeditio Sentenciae c. Sempronium s s	— 18	— 4	— 4	—	—
3.	eod.	Sempron	Expedit. Sent. c. Mevium s s s s	— 18	— 4	— 4	—	—
4.	eod.	Lucius	Citatio ad Terminum Constit. hypoth. für den Cajum s s s	— 18	— 4	— 2	— 16	—
			30. 26.					

Nota. a) Die Columnen 1, 2, 3, 4, 5, 6, werden aus dem Expeditions-Buche, nach Ausgabe des Canzley-Reglements abgeschrieben.
 b) Die Columnen sub. n. 7, 8, werden von dem Canzley-Directore, nach gefertigtem Mando, und dessen erfolgter Befehlzung auf die Post, in so fern solche dem Extrahent-n nicht zu überlassen ist, subscrit.
 c) Die Columnen sub. n. 9, ist bloß zum Gebrauch des Exortul-Rendanten bestimmt, und wird von diesem, nach erfolgter Uebertragung in das Expeditions-Buch ausgefüllt.

C. Schema des Urteilsbuchs.									
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Nummer	Namen der Parthejen	Affidens- Gebühren	Instructions- u. In- tulations-Gebühren	Urteils- Gebühren	Succumbenz-Gelder	Remissions- Kosten	Stempel	Copialien	Pagina des Conto- Buches
	1782.	R. G.	R. G.	R. G.	R. G.	R. G. V.	Gr.	R. G. V.	
den 1. Jun.									
1.	Marcus c. c. Israel	3 4	2 -	4 -	- -	- -	- -	6 -	3 -
2.	Jacob c. Nathan transmitt. nach Cästrin	- -	- -	8 -	5 -	- -	- -	exped.	- -
3.	Cajus c. Uxorem	1 -	1 -	20 -	20 -	1 g	- -	exped.	- -
	remitt. vom Tribunal	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -

Nota. In das eigentliche bey dem Collegio zu haltende Urteilstuch gehören nur die 2 ersten Columnen. Die 3te wird erst in dem Erracte für den Sportul-Präsidenten von dem Camerlen-Directore benigert, und ausgegitt. Ein gleiches geschieht mit der 4ten, in welche der Präsident die geschriebene Uebertragung in das Conto-Buch vermerkt.

D. Schema des Commissionsbuchs					
1. Nummer	2. Namen des Extra- henten	3. Benennung der Sache 1782.	4. Gebüh- ren	5. Stem- pel	6. Pagina des Conto, Buches
		1782.	Rthl. Gr.	Gr. Pf.	
		Junius.			
1.	Cajus	Für die Abnahme der N = = schen Vormund- schafts-Rechnung = =	2	4	
2.	Poniersche Regierung	Zeugen-Verhör in Causa Titius c. Mevium = =	3	4	
					Nota.
					Diese Co- lonne ist erst in dem Ex- tracte, wel- cher dem Sportul. Ren- danten zuges- fertiget wird, zu suppliren.

G.

S c h e m a

des Attests über Depositall-Gebühren

Pagina
des
Conto-
Buches

Quantum

Pagina
des
Manuals

Rtbl. Gr. Pf.

Daß in dem abgewichenen Monat Junio,
an Depositall-Gebühren zu der Sportul-Casse
fällig geworden:

- 1) aus der Israelschen Concurſ-Maſſe, we-
gen der ex Distributoria an den N. ge-
leisteten Zahlung per = = = = = 2 3 6
- 2) aus der Jacobschen Maſſe u. u.

solches wird, auf den Grund der Depositall-
Bücher und Rechnungen, hiedurch bescheinigt.
Berlin, den 2. Jul. 1782.

N.

(Subscriptio des Rentanten.)

Den Büchern conform. Berlin eod.

N. N.

(Subscriptio Curatoris)

G.

H.

K.
S c h e m a
des fixirten Ausgabe = Etats.

Namen der Empfänger	Datum des Patents oder Rescripts	Quantum	Zahlungs- Termine	Pagina des Ausgabe- Manuals

L.

S c h e m a

der Berechnung des Porto von eingehenden Sachen.

Nummer	Datum des Briefes oder Exhi- biti	Namen der Extrahen- ten	In welcher Sache?	Quan- tum	Pagina des Conto- Buches

S

M.

M.
S c h e m a
des Vorschuß-Buches.

Nummer	Datum des Decrets	Namen desjenigen der den Vorschuß restituiren soll	In welcher Sache und wozu der Vorschuß gemacht worden	Quan- tum	Ob und wenn der Vorschuß wieder ein- gezogen worden.

Nota.

Es ist dieser
Colonne wird
den Extracte
welchen der
Rendant er-
hält, die ge-
wöhnliche Co-
lonne Pagina
des Conto-
Buches be-
zogen.

No. I.

Schema des Conto-Buches.

er
ß
in:
n
t.

eser
ird
acte
er
er.
ge:
Co:
ma
to-
en.

I.



Zeichen des Einnahme Belags	Num- mer	Monath	Debet	Quantum		Pagina des Journa
				Rthlr.	Gr.	
B.	13	Junius	Citatio in Cauſa c. Jacob -	I	6	I
B.	27	—	Executoriale in Cauſa c. Iſrael	I	—	
C.	11	—	Ex Sententia c. Nehemias -	8	14	

und Ferdinand Scholz

Quantum r. Gr. Pf.	Pagina des Journals	Datum der Zahlung	Credit	Quantum	
				Rthlr.	Gr. Pf.
6	I	den 3. Jul.	Bon dem Vorschuß = Rendanten	10	20
14					

Num- mer	Namen des Zahlers	Einnahme. Wenn; für wen; und in welcher Sache die Zah- lung, geschehen	Quantum		Conto-Buch Nummer	
			Rthlr.	Gr. Vf.	Vol.	Page

No. III. a.
S c h e m a
des fixirten Ausgabe-Manuals.

Soll gezahlt werden nachdem fixir- ten Ausgabe- Etat sub K.	Nameu der Empfänger	Nummer der Quitung	Ist gezahlt worden	Bleibt Rest
Rthlr. Gr. Pf.			Rthlr. G. P.	Rthlr. G. P.
1000 —	Salaria: Hr. Präsident von N. N. pro Trinitatis 1782. pro Crucis pro Luciae pro Reminiscere			
800 —	Hr. Regier. Rath N. N. pro Trinitatis pro Crucis pro Luciae pro Reminiscere			

No. III. b.

S c h e m a

des Manuals für die unbestimmten Ausgaben.

Soll gezahlt werden	No. der Ordre	Namen der Empfänger	Laut Zuit- tung No.	Ist gezahlt worden	Bleibt Rest
		I.			
		Auf Schreib Materialien und Canzley = Noth- durften			
		II.			
		Auf Holz und Licht			
		III.			
		Ad Extraordinaria			

Nota. Jedem dieser drey Titel wird in dem Manual selbst eine proportionirte Anzahl von Folis gewidmet.

No. III. c.

S c h e m a

des Ausgabe-Manuals über die durchlaufende Posten.

Soll bezahlt werden	Numer des Aus- gabe Betragß	Namen des Empfängers	Numer der Quit- tung	Ist bezahlt worden	Bleibt Rest
		I. Commissions-Gebühren			
		II. Stempel-Papier pro Junio 1780. pro Julio 2c. 2c.			
		III. Schreibe-Gebühren pro Junio 1782. dem Canzelisten N. dem — — N.N. 2c. 2c. pro Julio dem Canzelisten N. N. 2c. 2c.			
		IV. Porto 1. von einkommenden Sachen dem Registrator pro Jun. 1782 pro Jul. 2c. 2c. 2. von abgehenden Sachen dem Canzelley Director pro Jun. 1782 pro Jul. 2c. 2c.			
		V. Aff- und Refixions-Gebühren An das 22 Gericht in Causa des N. Concurtes 2c. 2c.			
		VI. Extraordinaire Vorschüsse zur Alimentation des Inqui- siten N. an den N. N. 2c. 2c.			

Nota. Jedem dieser sechs Titel wird in dem würllichen Manual eine propor-
tionirte Anzahl von Folis ausgelegt.

No. III.

No. III. d.

S c h e m a

des Ausgabe-Manuals.

- 1) über große Taxen und fiskalische Strafen,
- 2) über Urteils-, Gebühren- und Succumbenz-Gelder
an fremde Collegia.

Nummer des Einnahme Belags	Monath	Soll gezahlt werden	Quantum		
			Rtblr.	Gr.	Pl.
C. 17.	Junius	Pro Sententia in Cauſa N. N. c. N. =	20	12	—
C. 18.	Junius	Pro Sententia in Cauſa N. N. c. N. =	10	—	—

Regierung zu N. N.

Quantum Gr. Pf.	Nummer der Quitung	Ist bezahlt worden	Quantum
12 —			
— —			

○
S c h e m a

des Sportul, Cassen, Extracts für das erste Quartal des
Rechnungs, Jahres 178 $\frac{2}{3}$

	Quantum			Summa		
	Zhl.	G.	P.	Zhl.	G.	P.
Für das erste Quartal 178 $\frac{2}{3}$						
Soll eintommen						
I. An Bestand aus voriger Rechnung laut Abschluß derselben	150	10	8	150	10	8
II. An Rechnungs-Defecten laut Final-Resolution der Ober-Rechenkammer	1	19	9	1	19	9
III. An Resten laut vorjähriger Resten-Designation	127	12	8	127	12	8
IV. An früherer Einnahme laut Erats	85	—	—	85	—	—
V. An Expeditions-Gebühren pro Junio laut Siegelzettel d. d. 80 Th. 16 Gr.						
d. d. 74 12						
d. d. 55 8						
d. d. 47 20	258	8	—			
pro Julio laut Siegelzettel d. d. 20. 20.						
pro August 20. 20.						
VI. An Instruktions- und Urteils-Gebühren laut Extract pro Junio	220	—	—			
Julio	236	—	—			
August	157	—	—	720	—	—
VII. An Commissions-Gebühren laut Extracts pro Junio	50	—	—			
Julio	67	—	—			
August	25	—	—	142	—	—
VIII. An Prozeß-Estrafen laut Extract pro Junio	10	—	—			
Julio	25	—	—			
August	—	—	—	35	—	—
IX. An Affixions-Gebühren laut Extracts pro Junio	7	—	—			
Julio	13	—	—			
August	5	—	—	25	—	—
X. An Depositat-Gebühren laut Attests pro Junio	16	4	9			
Julio	—	—	—			
August	25	3	7	41	8	4
Latus 1941 3 5						

	Quantum			Summa		
	Thl	S.	Pf.	Thl	S.	Pf.
Transp.	—	—	—	194	3	5
XI. An großer Tape laut Extracts pro Junio	—	—	—	—	—	—
Julio	120	—	—	—	—	—
August	75	—	—	195	—	—
XII. An extraordinairer Einnahme laut Extracts pro Junio	7	12	6	—	—	—
Julio	5	16	—	—	—	—
August	—	—	—	13	4	6
XIII. An wieder einzuziehenden Vorschüssen pro Junio	10	—	—	—	—	—
Julio	—	—	—	—	—	—
August	2	14	6	12	14	6
Summa dessen was einkommen sol	—	—	—	216	22	5
Ist eingegangen						
Laut Cassenbuch und Controlle pro Junio	526	—	—	—	—	—
Julio	763	9	6	—	—	—
August	558	12	—	—	—	—
Summa ist eingegangen	—	—	—	1847	21	6
Ist niedergeschlagen						
1. Per Decretum in causa N. c. N. d. d.	1	7	6	—	—	—
2. - - - Marcus c. Isaac d. d.	10	12	—	—	—	—
3. - - - Mevius c. Cajm d. d.	4	8	—	—	—	—
Summa ist niedergeschlagen	—	—	—	16	3	6
Bleibt Rest						
Laut anliegender Designation	—	—	—	297	21	5
Summa wie vorsehend	—	—	—	2161	22	5
Ausgabe.						
I. An Resten aus vorigem Jahre laut Abschluss der Rechnung	50	—	—	50	—	—
II. Aus dem fixirten Ausgabe Manual	—	—	—	—	—	—
1. An Salarius	575	—	—	—	—	—
2. An Pensionen	80	—	—	—	—	—
3. An Mische	20	—	—	675	—	—
Latus	725	—	—	—	—	—

		Quantum		Summa	
		Thl. G. P.		Thl. G. P.	
	Transp.	—	—	725	—
III. Aus dem Manual der unbestimmten Ausgaben					
1.	Auf Schreib- Materialien	66	16	—	—
2.	Auf Holz und Licht	45	8	—	—
3.	Ad Extraordinaria	110	22	222	22
IV. Aus dem Manual der durchlaufenden Posten					
1.	Commissions- Gebühren	15	—	—	—
2.	Stempel- Papier	59	8	—	—
3.	Schreib- Gebühren	72	16	—	—
4.	Porto von einkommenden Sachen	12	14	6	—
	von abgehenden Sachen	8	7	—	—
5.	Aff- und Relixions- Gebühren	11	20	—	—
6.	Extraordinaire Vorschüsse	30	—	209	17 6
V. Aus dem Manual der großen Taxen und fiscalischen Strafen					
		—	—	175	18
VI. Aus dem Manual der Urtheils- und Remissions- Gebühren in fremde Collegia					
1.	An das Tribunal	80	—	—	—
2.	An die Regierung zu N.	50	—	130	—
	Summa ist ausgegeben	—	—	1463	9 6

Nota. Wo der Rendant die Tantieme erhält wird solche hier noch beygesetzt.

Balance.

In dem abgelaufenen Quartal Trinitat. 1782

Ist einkommen = = = 1847 — 21 — 5

Ist ausgegeben = = = 1463 — 9 — 6

Also ist baarer Bestand = 384 — 11 — 11

Und

An Resten bey der Einnahme 297 — 21 — 5

Summa des dormaligen Vermögens der Sportul- Cassé 682 — 9 — 4

Nota.

 Nota.

Nach eben diesem Schema werden auch die Extracte der übrigen drey Quartale gefertigt; nur mit folgenden Abänderungen:

Bey der Einnahme wird gesetzt:

- I. An Bestand aus vorigem Quartals Extract.
- II. An Defecten, laut Revisions, Protocolls. d. d.
- III. An Resten, laut vorigen Extracts.

Bey den übrigen currenten Einnahme = Rubriken werden, statt der Monathe Jun. Jul. und August, die in das abgelaufene Quartal wirklich gefallne Monathe, nemlich Sept. = Nov. Decemb. = Febr. und Mart. = May genommen.

Bei der Ausgabe heißt Rubr. I.

An Resten aus vorigem Quartal, laut Manuals.

C

S c h e m a
der Quartals, Resten, Designation.

Conto-Bücher			Quantum	
Vol.	Pag.			
A.	7	Alexander	Debet — 25	
			Credit — 12	
			Also Rest = = =	13 — —
B.	14	Bavius	Debet — 37-12-8	
			Credit — 22-----	
			Also Rest = = =	15 12 8
			2c, 2c.	

♀

Jahres-Rechnung
über die Salarien-Casse der Königl. = =
Regierung pro A. 178 $\frac{2}{3}$.

geführt von

N. N.

Rendanten.

8

Nota. Rendant hat auf = = = Caution prästirt, und das
Caution-Instrument d. d. = = befindet sich in = =

N. N.

(Subscription Praesidii.)

Einzelnahme Beläge.		Gebühren.		Stempeln.		Copialien.		Porto.		Hauptsumma des Soll eintommen.	
		Th. G. V.	Th. G. V.	Th. G. V.	Th. G. V.	Th. G. V.	Th. G. V.	Th. G. V.	Th. G. V.		
	Transp.	-	-	-	-	-	-	-	-	619	18 1
	V. Aus dem Siegelzettel.										
	B. Pro Junio 1782.										
1	Laut Siegelz. d. d. 1. Jun.	52	8	10	4	12	2	6	2	80	16 -
2	d. d. 7. Jun.										
3	d. d. 14. Jun.										
4	d. d. 21. Jun.										
5	d. d. 28. Jun.										
	Pro Julio 1782										
6	Laut Siegelz. d. d. 5. Jul. 16. 16.										
	Sa. aus dem Siegelz.										
									Lat.		

Belag.	Wißens- Gehörent.		Instructions- u. Inro- tulations- Gehörent.		Urteils- Gehörent.		Succumbenz- Gelder.		Remissions- Kosten.		Stempel.		Copialien.		Haupt- Summ- des Coll- einkommen.		Belag.
	R.	G.	R.	G.	R.	G.	R.	G.	R.	G.	R.	G.	R.	G.	R.	G.	
Transp.																	
IV.																	
C. Aus dem Ur- telsbuche.																	D.
Laut Extract																	1
1 pro Jun. 1782.	22	16	-	36	8	-	40	-	20	-	-	2	16	6	3	4	2
2 pro Julio "																	3
3 pro Aug. "																	4
4 pro Sept. "																	5
5 pro Oct. "																	6
6 pro Nov. "																	7
7 pro Dec. "																	8
8 pro Jan. 1783.																	9
9 pro Febr. "																	10
10 pro Mart. "																	11
11 pro Apr. "																	12
12 pro May "																	
Sa. aus dem Urteilsbuche																	
																	Lat.

Haupt- Summ- des
Coll- einkommen.

Bez-
lag

R. G. V.

Gebüh-
ren.

Stem-
pel.

Haupt-
Summa
des
Coll- ein-
kommen.

R. G. V.

R. G. V.

Rth. G. V.

Transp.

VII.

Aus dem Commissions-Buche.

Laut Extracts

pro Jun. 1782. —
 pro Jul. —
 pro Aug. —
 pro Sept. —
 pro Oct. —
 pro Nov. —
 pro Dec. —
 pro Jan. 1783. —
 pro Febr. —
 pro Mart. —
 pro Apr. —
 pro May —

20 12 — 2 8 — 22 20 —

Sa. aus dem Commissions-Buche

Lat.

5 4

Ein

Einnahme- Beläge		Quantum	Haupt- Summa des soll ein- kommen	
			Rthl. G. P.	Rthl. G. P.
	Transp.			
	VIII.			
	An Prozeß Strafen			
E. 1.	laut Extracts pro Junio 1782	-		
E. 2.	pro Julio	- - -		
E. 3.	pro August	- - -		
E. 4.	pro September	-		
E. 5.	pro October	- -		
E. 6.	pro November	- -		
E. 7.	pro December	- -		
E. 8.	pro Januar 1783	-		
E. 9.	pro Februar	- -		
E. 10.	pro Mart.	- - -		
E. 11.	pro April	- - -		
E. 12.	pro May	- - -		
	Sa. an Proz. Strafen			
	IX.			
	An Affixions- Gebühren			
F. 1.	laut Extracts pro Junio 1782			
F. 2.	pro Julio			
3.	pro Aug.			
4.	pro Sept.			
5.	pro October			
6.	pro November			
7.	pro December			
8.	pro Jan. 1783			
9.	pro Febr.			
10.	pro Mart.			
11.	pro April			
12.	pro May			
	Sa. Affixions-Gebühr.			
	Latus			

Einnahme- Beläge	Quantum	Haupt- Summa des soll ein- kommen	
		Rthl. G. V.	Rthl. G. V.
	Transp.		
	X.		
	An Deposital-Gebühren		
G. 1.	laut Attest pro Jun. 1782 - - -		
2.	pro Jul. - - - -		
3.	pro Aug. - - - -		
4.	pro Sept. - - - -		
5.	pro Octob. - - - -		
6.	pro Nov. - - - -		
7.	pro Dec. - - - -		
8.	pro Jan. 1783 - - -		
9.	pro Febr. - - - -		
10.	pro Mart. - - - -		
11.	pro April - - - -		
12.	pro May - - - -		
	Sa. an Deposital-Geb.		
	XI.		
	An Lehns-Gebühren und großer Taxe		
H. 1.	laut Extracts pro Jun. 1782 - -		
2.	pro Jul. - - - -		
3.	pro Aug. - - - -		
4.	pro Sept. - - - -		
5.	pro Octob. - - - -		
6.	pro Nov. - - - -		
7.	pro Dec. - - - -		
8.	pro Jan. 1783 - - -		
9.	pro Febr. - - - -		
10.	pro Mart. - - - -		
11.	pro April - - - -		
12.	pro May - - - -		
	Sa. an Lehns-Gebühr.		
	Latus		

Einnahme- Beläge	Quantum	Haupt- Summa des soll ein- kommen	
		Rthl. S. P.	Rthl. S. P.
	Transp.		
	XII.		
	An extraordinairer Einnahme		
I. 1.	laut Extract pro Junio 1782		
2.	pro Julio		
3.	pro Aug.		
4.	pro Sept.		
5.	pro Octob.		
6.	pro Novemb.		
7.	pro Decemb.		
8.	pro Januar 1783		
9.	pro Febr.		
10.	pro Mart.		
11.	pro April		
12.	pro May		
	Sa. an extraord. Einnahme		
	XII.		
	An wieder einzuziehenden Vorschüssen		
M. 1.	laut Extract pro Jun. 1782		
2.	pro Jul.		
3.	pro Aug.		
4.	pro Sept.		
5.	pro Octob.		
6.	pro Novemb.		
7.	pro Decemb.		
8.	pro Jan. 1783.		
9.	pro Febr.		
10.	pro Mart.		
11.	pro April		
12.	pro May		
	Sa. an Vorschüssen		
	XIV.		
	An wieder einzuziehenden Porto von		
	einkommenden Sachen		
L. 1.	laut Designat pro Jun. 20. 2c. 1782.		
2.	Es ist also die ganze Summe desentz-		
2c. 2c.	gen, was in diesem Rechnungs-Jahre ein- gehen sollen		

Nota. Wenn die Sperrul-Casse ausstehende Capitalien hat, und solche während dem Laufe des Rechnungs-Jahres, ganz oder zum Theil haben eingezogen werden müssen, so ist, nach dem 1sten Titel annoch Tit. XIII. an eingezogenen Capitalien beschränken, und das, was sub hoc titulo einkommen sollen, durch die darüber ergangenen schriftlichen Ordres des Collegii zu justificiren.

No.
der
Beläge

Quantum Summa

Rtbl. C. P. Rtbl. C. P.

Auf vorstehende Summe der
— Rthlr. — Gr. — Pf.

Ist eingegangen

laut Cassenbuch im Junio 1782 =
Julio = = =
101.28 Aug. = = =
Sept. = = =
Octob. = = =
Nov. = = =
Dec. = = =
Jan 1783 = = =
Febr. = = =
Mart. = = =
April = = =
May = = =

Sa. Ist eingegangen

Ist niedergeschlagen

- 1 Ex Decreto d. d. 10 Jun. 1782 in Causa
N. c. N. - - - - -
2 Ex Decreto de eod. in Causa N. N. c. N.
1c. 1c.

Sa. Ist niedergeschlagen

Latus

Ist

	Transp.			
Ist Rest				
Nach Ausweis der sub C hier anliegenden Resten = Designation = = =				
	Sa. tot.			

Nota. Es versteht sich von selbst, daß diese Total-Summe, welche durch die Rubriken ist eingekommen, ist niedergeschlagen, ist Rest, constituirt wird, mit der pag. 122. ausgeworffenen Haupt-Summa des Soll einkommen, genau übereinstimmen müssen.

Auss

Ausgabe.

Soll
ausge-
geben
werdenNo.
der
Quit-
tungIst
ausge-
geben
wordenBleibt
Rest

Rthl. G. v.

Rthl. G. v.

Rthl. G. v.

An Ausgabe: Resten

Aus vorigem Jahre, laut der hier
beyliegenden Resten-Designa-
tion25 - - 1 dem N. N. auf das letzte Salariens-
Quartal
ic. ic.

1

25

Sa. an Resten = =

An currenten Ausgaben

I.

An fixirten Ausgaben

K. laut beyliegenden fixirten Aus-
gabe = Etat

Salaria

800 - - 1 dem Herrn Präsidenten v. N. N.

5.6.7.8. 800

Sa. an fixirten Ausgaben
Bleibt also Rest =

Soll ausge- geben werden	No. der Ordre		No. der Quit- tung	Ist ausge- geben worden	Ist Rest
Rt Gr. S. f.					
		II			
		Unbestimmte Aus- gaben			
		A. Schreib = Materialien und Canzley = Noth- durften			
25 12 —	1	l. Ordre d. d. \textasciitilde \textasciitilde auf Pa- pier an den N. \textasciitilde \textasciitilde \textasciitilde	18	25 12 —	
6 8 —	2	l. Ordre d. d. \textasciitilde \textasciitilde für ge- lieferte Dinte an den N.	19	6 8 —	
30 16 —	3	l. Ordre d. d. \textasciitilde \textasciitilde für ge- liefertes Papier an den N. N. \textasciitilde \textasciitilde \textasciitilde \textasciitilde \textasciitilde	20	30 16 —	
3 18 —	4	l. Ordre d. d. \textasciitilde \textasciitilde für ge- lieferte Federn an den Kaufmann N. \textasciitilde \textasciitilde \textasciitilde \textasciitilde 2c. 2c.			3 18 —
		Sa. Schreib = Mat: Also Rest \textasciitilde \textasciitilde			
		B. Holz und Licht			
		C. Ad Extraordinaria			

Soll bezahlt werden.	No. des Aus- gabs- Belags		No. der Qui- tung	Ist bezahlt worden.	Bleibt Rest
		III.			
		Durchlaufende Posten			
		A. Commissionß = Ge- bühren.			
		B. Stempel = Papier			
		C. Schreibe = Gebühren.			
		D. Porto			
	L. 1.	a. von einkommenden			
	2.	Sachen			
	1c. 2c.	pro Junio			
		pro Julio			
	B. I.	b. von abgehenden			
		Sachen			
		E. Aff- und Refixions- Gebühren an fremde Collegia.			
		F. Extraordinaire Vor- schüsse.			

Be-

Be- lag.	Soll gezahlt werden		No. der Quit- tung	Ist gezahlt worden	Rest
IV.					
Große Taxen.					
H. 1	25	pro Junio			
2	50	pro Julio			
3		pro Augusto			
			59	75	
4	120	pro Sept.			
5		pro Oct.			
6	90	pro Nov.			
		26. 26.	60	210	
		Sa. große Taxen			
		Also Rest			
V.					
Urteils, Gebühren und Succumbenz, Gel- der an fremde Col- legia.					
C.		pro Junio			
N. 17	20 12	N. N. c. N.			
VI.					
Zantieme des Ken- danten.					
Nach anliegendem Nachweis beträgt solche von baarer Einnahme					

Soll

Soll

Hst

Hst

Recapitulatio der Ausgabe.

An Resten aus vorigem Jahre pag.

An currenten Ausgaben

I. Firire Ausgaben pag.

II. Unbestimmte Ausgaben

A. Schreib-Materialien pag.

B. Holz und Licht pag.

C. Extraordinaria pag.

III. Durchlaufende Posten

A. Commissions-Gebühren pag.

B. Stempel pag.

C. Schreib-Gebühren pag.

D. Porto

a. von einkommenden Sachen pag.

b. von abgehenden Sachen pag.

E. Aff- und Reflexions-Gebühren an fremde Collegia pag.

F. Extraordinaire Vorschüsse pag.

IV. Große Taxen pag.

V. Urteils-Gebühren und Succumbenz-Gelder an fremde Collegia pag.

VI. Tantieme des Rendanten pag.

Sa. der Ausgabe

Sa. der Resten

Soll

S

Balance.

 Balance.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Die baare Einnahme beträgt laut pag.	=	=	
Die baare Ausgabe laut pag.	=	=	=
			<hr/>
Also Bestand	=		
Dazu an Einnahme-Resten laut pag.	=		
			<hr/>
Sa.	=		
Davon geht ab			
An Ausgabe-Resten laut pag.	=	=	
			<hr/>
Also bleibt wahres Vermögen der hiesigen Salarien-Casse	=	=	=

N. N. den 31. May 1782.

N. N.

(Subscription des Rendanten.)

Schema zu dem Manual

Johann

Soll eingetommen werden	No. der Einnahme-Ordre.	Datum der Ordre	Datum der Einzahlung und durch wen solche geleistet worden.	Ist eingetommen worden.	Pagina und Nummer des Cassenbuchs.
St. G. V.				St. G. V.	
20	10	Laut Ordre d. d. 17. Dec 1782. in causa c. Titum	d. 10. Jan. 1783. in Person	10	18
15	27	Laut Ordre d. d. 8 Mart. 1783. in ead. causa	d. 17. ej. mittelst Schreibens eingesandt d. 2. Apr. 83. durch den Kaufmann N. bezahlt	10 15	22 36
35		Abschluss und Balance pro 1782 $\frac{2}{3}$		35	
		1. Soll einkommen —	35		
		Ist einkommen —	35		
			00		
		2. Soll gezahlt werden —	23 — 1		
		Ist gezahlt worden —	23 — 1		
			00 — 0		
		3. Ist eingenommen worden	35 — 1		
		Ist ausgezahlt worden	23 — 1		
		Also bleibt Bestand	12 — 23		
			Bestand laut vorhergehenden Abschluss	11 23	1782 $\frac{2}{3}$

des Vorschuss-Rendanten.

Christoph Scholze.

Soll ausgezahlt werden.	No. des Ausgabebestags.	No. der Einzahlung und wofür die Zahlung geleistet werden soll	Datum der geleisteten Zahlung	Ist ausgezahlt worden.	No. der Quittung
St. G. V.				St. G. V.	
10 8 4	1	An den Sperrul-Rendanten laut Monatsettel pro Januar 1783.	d. 9. Febr. 1783.	10 8 4	1
12 16 8	2	An denselben laut Monatsettel pro Febr. 83.	d. 2. Mart. 1783. d. 3. Apr. 1783.	9 15 8	2
23 1				23 1	
10 12 6	3	An den Sperrul-Rendanten laut Monatsettel pro Junio 1783.	d. 3. Jul. 1783.	10 12 6	3

V.
S c h e m a
des Vorschuß, Rechnungs, Extracts.

No.	Pagina des Ma- nuals	Namen der Parthey	Soll nochein- gezahlt werden	Soll noch ausge- zahlt werden	Ist Bestand
1	1	Rthlr. Alexander soll depo- niren : : 35 — hat deponirt 35 — 00 — für ihn soll be- zahlt werden : 23 — 1 ist gezahlt wor- den : : : 23 — 1 für ihn ist ein- genommen : 35 — ist ausgegeben : 23 — 1			11 23 —
2	3	Biermann soll depo- niren : : 30 — hat deponirt 18 — für ihn soll ge- zahlt werden : 28 — 12 ist gezahlt wor- den : : : 18 — für ihn ist ein- genommen : : 18 Rth. ist ausgezahlt : : 18 —	12 —	10 12 —	

VI.

Schema zur Controlle.

No.	Namen des Zahlers.	Für wen und in welcher Sache die Zahlung geschehn.	Quantum			Datum der Quittung.
			Rthl. G. P.			



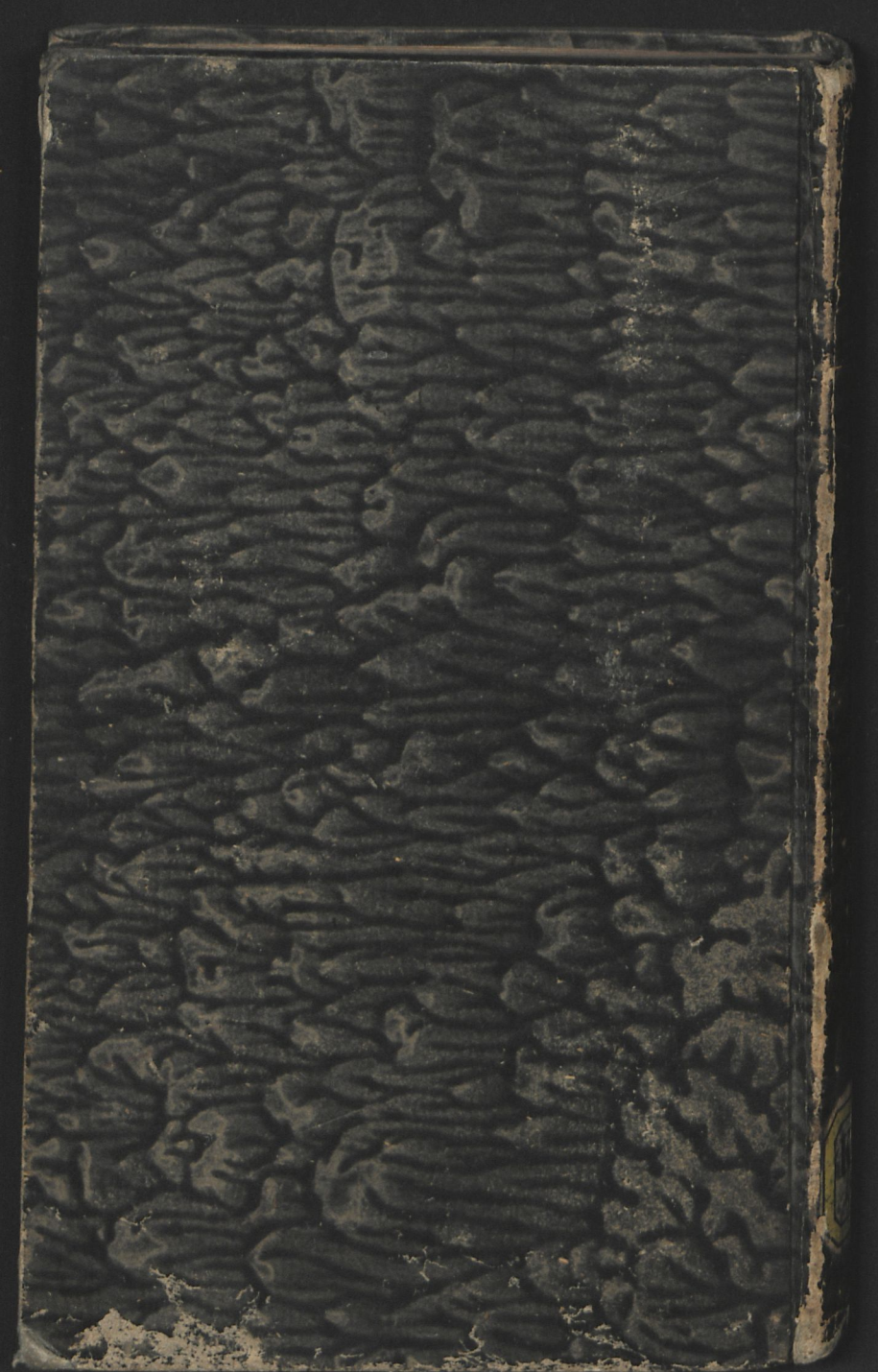
Ko 193

ULB Halle

005 800 757

3







Farbkarte #13

B.I.G.

ENT
B-Collegia
tration
assen
tenden
rung.
nigl. Hofbuchdrucker,

